Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2550

Bericht

des Ausschusses für Geschäftsordnung und Immunität
(3. Ausschuß)

betr. Entwurf der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

Berichterstatter: **Abgeordneter Ritzel**

Mitberichterstatter: **Abgeordneter Sassnick**
Abgeordneter Kahn
Abgeordneter Gengler
Abgeordneter Dr. Mende
Abgeordneter Ewers

I.

Bericht des Mitberichterstatters Abgeordneter Sassnick über die Abschnitte I bis VI mit den §§ 1—22

ABSCHNITT I behandelt die Wahl des Präsidenten, der Stellvertreter und Schriftführer.

§ 1 ist eine neue Bestimmung und entspricht dem Artikel 39 Absatz 2 des GG. Er bestimmt weiterhin, daß der Präsident des bisherigen Bundestages die Einberufung des neugewählten Bundestages vornimmt. Absatz 2, 3 und 4 entsprechen dem § 13 der alten Geschäftsordnung (aGO).

§ 2 ist vom § 16 aGO übernommen worden und hat eine neue Überschrift „Wahl des Präsidenten und der Stellvertreter" bekommen. Im Text ist klargestellt, daß für die Wahl des Präsidenten und der Stellvertreter jeweils in den ersten beiden Wahlgängen die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder, also die Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl, notwendig ist. Der Ausschuß war der Auffassung, daß für die Wahl des Bundestagspräsidenten die gleiche qualifizierte Mehrheit (Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Bundestages) wie für die Wahl des Bundeskanzlers notwendig ist.

§ 3 ist gegenüber dem § 17 aGO geändert worden und bestimmt, daß die Schriftführer aufgrund eines Vorschlages der Fraktionen gewählt werden. Die Zahl ist hierbei nicht festgelegt. Erst wenn ein gemeinsamer Vorschlag nicht zustande kommt, muß der Vorstand eine dem § 12 der GO entsprechende Zusammensetzung erhalten, d. h. er muß im Verhältnis der Stärke der einzelnen Fraktionen besetzt werden. Hierbei ist das gleiche Verfahren anzuwenden, das bei der Besetzung der Stellenanteile der Fraktionen in den Ausschüssen zur Anwendung kommt.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30, und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

ABSCHNITT II „Wahl des Bundeskanzlers" enthält nur einen Paragraphen, den die aGO nicht kennt.

§ 4 entspricht Artikel 63 GG und bestimmt, daß die Wahl mit verdeckten Stimmzetteln zu erfolgen hat und Wahlvorschläge aus der Mitte des Bundestages für den Fall, daß der vom Bundespräsidenten vorgeschlagene Kandidat nicht gewählt wird, nur auf Antrag mit Unterstützung von einem Viertel der Mitglieder des Bundestages (das sind 101 Abgeordnete) möglich sind. Diese qualifizierte Unterstützung des Antrages wurde für notwendig erachtet, damit nicht Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen werden, die offensichtlich keine Aussicht haben, gewählt zu werden.

ABSCHNITT III handelt von Präsident, Präsidium und Vorstand.

§ 5 ist eine neue Bestimmung, die aufzeigt, daß zum Präsidium nur der Präsident und seine Stellvertreter gehören. Sie bedeutet nicht, daß das Präsidium eine Funktion als Kollegium haben soll, erschien aber notwendig, da der Artikel 49 GG gewisse Rechte des „Präsidiums" aufzeigt.

§ 6 faßt die in der aGO in den §§ 14, 23 und 24 festgestellten Aufgaben des Vorstandes in einer Bestimmung unter redaktioneller Änderung zusammen. Neu ist der Absatz 4, wonach dem Vorstand ein Büchereibeirat angegliedert wird. Der Büchereiausschuß nach § 25 aGO als parlamentarischer Ausschuß wurde fallen gelassen, da er sich nicht mit parlamentarischen Aufgaben, sondern mit Fachfragen zu befassen hat. Die Mitgliederzahl des Büchereibeirats wurde auf 9 Abgeordnete festgesetzt.

§ 7 entspricht dem § 19 aGO, jedoch soll der Präsident die Hausordnung im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Geschäftsordnung und Immunität erlassen und Verträge für die Bundestagsverwaltung einschließlich der Ernennung und Entlassung von Beamten und nichtbeamteten Bediensteten des Bundestages im Benehmen mit den Vizepräsidenten vornehmen.

§ 8 faßt die Bestimmungen über den Sitzungsvorstand §§ 15, 20 und 22 aGO in einer Bestimmung zusammen.

§ 9 entspricht mit einigen redaktionellen Änderungen dem § 21 aGO.

ABSCHNITT IV behandelt die Fraktionen.

§ 10 enthält gegenüber dem § 7 aGO verschiedene Neuerungen. Als Fraktion sollen Vereinigungen von Mitgliedern des Bundestages angesehen werden, die der gleichen Partei angehören. Die Bildung einer Fraktion durch Mitglieder des Bundestages, die nicht ein und derselben Partei angehören, bedarf der Zustimmung des Bundestages. Das bedeutet weiterhin, daß Abgeordnete, die keiner Partei angehören, nur als Gäste in eine Fraktion aufgenommen werden können und dann lediglich bei der Bemessung der Stellenanteile der Fraktionen in Vorstand und Ausschüssen mitgezählt werden. Als Partei sollen diejenigen politischen Organisationen angesehen werden, die in dem zu erwartenden Parteiengesetz nach Artikel 21 GG zugelassen werden.

Die Stärke einer Fraktion ist in der Geschäftsordnung nicht aufgenommen worden, die Festlegung bedarf eines besonderen Beschlusses des Bundestages. Die Bezeichnung Gruppe ist in der Geschäftsordnung neu aufgenommen worden. Für eine Gruppe gelten die gleichen Bestimmungen, wie für die Bildung einer Fraktion. Ihre Bildung muß vom Bundestag durch Beschluß anerkannt werden, das gleiche gilt für die Festlegung der Stärke einer Gruppe.

Absatz 5 enthält eine Neuerung gegenüber der aGO, indem der Zusammenschluß von Fraktionen zu technischen Arbeitsgemeinschaften nur dann zulässig ist, wenn dadurch keine Änderung der Stellenanteile, die den einzelnen Fraktionen nach ihrer Stärke zustehen, eintritt. Hierdurch ist ein Zusammenschluß verschiedener Fraktionen lediglich zu dem Zweck, bei der Stellenbesetzung besser abzuschneiden, nicht mehr möglich.

§ 11 entspricht dem § 8 aGO.

§ 12 entspricht dem § 9 aGO, jedoch ist der Ältestenrat ausgenommen worden, da er kein Beschlußorgan ist und nicht im Verhältnis der Stärke der einzelnen Fraktionen besetzt zu sein braucht. Da die Besetzung des Vorstandes, der Ausschüsse sowie die Regelung des Vorsitzes in den Ausschüssen im Verhältnis der Stärke der einzelnen Fraktionen nach verschiedenartigen Systemen berechnet werden kann, bedarf es nach Verabschiedung dieser Geschäftsordnung eines besonderen Beschlusses des Bundestages über Stärke und Anzahl der Ausschüsse, ihre Be-

zeichnung sowie über das anzuwendende System bei der Berechnung der Stellenanteile der einzelnen Fraktionen. Es muß demnach darüber entschieden werden, ob das bisherige Verfahren nach dem System d'Hondt beibehalten werden soll.

ABSCHNITT V behandelt den „Ältestenrat".

§ 13 wurde gegenüber dem § 10 aGO neu gefaßt und überläßt die Feststellung der Stärke des Ältestenrats einem besonderen Beschluß des Bundestages. Auch dieser Beschluß muß nach Verabschiedung der Geschäftsordnung vom Bundestag gefaßt werden.

§ 14 entspricht § 12 aGO und stellt außerdem ausdrücklich fest, daß der Ältestenrat kein Beschlußorgan ist.

§ 15 entspricht dem § 11 aGO.

IM ABSCHNITT VI sind die Bestimmungen über „Pflichten und Rechte" der Abgeordneten zusammengefaßt.

§ 16 Absatz 1 entspricht dem § 1 aGO, während in den Absatz 2 die Bestimmung des § 3 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Bundestages vom 15. Juni 1950 (BGBl. 1950 S. 215) entsprechend aufgenommen worden ist, wonach für unentschuldigtes Fernbleiben von den Sitzungen des Bundestages ein Teilbetrag der Aufwandsentschädigung (1/30 der Aufwandsentschädigung) einbehalten wird.

§ 17 entspricht dem § 3 aGO.

§ 18 ist dem § 2 aGO entnommen, bestimmt jedoch, daß Urlaub für längere Zeit als eine Woche vom Bundestag erst auf Empfehlung des Ältestenrates genehmigt werden soll.

§ 19 wurde neu formuliert. Er verweist im Absatz 1 auf die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes vom 12. März 1951 (BGBl. 1951 I S. 166) und stellt im Absatz 2 ausdrücklich fest, daß die Aufhebung der Immunität eines Bundestagsabgeordneten das Recht zur Ausübung seiner parlamentarischen Tätigkeit, vor allem auch die Teilnahme an den Sitzungen des Bundestages und seiner Ausschüsse nicht beeinträchtigt.

§ 20 Absatz 1 ist aus dem § 5 aGO übernommen worden. Der Ausschuß stellt hierzu fest, daß bisher den Abgeordneten noch kein offizielles Handbuch des Bundestages überreicht worden ist. Absatz 2 entspricht dem § 115 aGO und ist aus Gründen der besseren Übersicht in die Bestimmung über Ausweise und Drucksachen mit aufgenommen worden.

§ 21 wurde mit geringen Änderungen vom § 6 aGO übernommen.

§ 22. Der Ausschuß hatte sich aufgrund eines Vorschlages des Abg. Ewers und einer Stellungnahme des Abg. Dr. Mende zu diesem Vorschlag mit der umstrittenen Frage der Einführung einer Ehrenordnung für den Bundestag beschäftigt, ist aber zu keiner einhelligen Auffassung gekommen und schlägt deshalb die Lösung vor, in die Geschäftsordnung eine „Kann-Bestimmung" aufzunehmen. Nach dieser Bestimmung bleibt es dem Bundestag überlassen, eine Ehrenordnung zu beschließen.

II.

Bericht des Mitberichterstatters Abgeordneter Kahn über den Abschnitt VII mit den §§ 23—59

ABSCHNITT VII handelt von „Leitung der Sitzungen, Tagesordnung und Ordnungsmaßnahmen."

§ 23 (Sitzungen) ist eine neue Bestimmung in der Geschäftsordnung und entspricht dem Artikel 42 Abs. 1 GG.

§ 24 entspricht dem § 69 der alten Geschäftsordnung (aGO). Die Praxis des Bundestages ist insoweit von der im § 24 geforderten Regelung abgegangen, als in der Regel am Schluß der Sitzung lediglich die Zeit der nächsten Sitzung bekanntgegeben wurde, während die Tagesordnung nach Ver-

einbarung im Ältestenrat den Abgeordneten erst später zugegangen ist. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß der Bundestag baldmöglichst zu der in § 24 geforderten und im Reichstag angewandten Praxis kommt, daß sowohl die Zeit als auch die Tagesordnung für die nächste Sitzung am Schluß jeder Sitzung bekanntgegeben wird.

§ 25 entspricht im Absatz 1 dem Absatz 1 des § 70 aGO.

Absatz 2 ist neu eingefügt worden und entspricht dem Artikel 39 Absatz 3 des Grundgesetzes (GG), wonach der Präsident zur Einberufung einer Sitzung im Bundestag verpflichtet ist, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Bundespräsident oder der Bundeskanzler es verlangen.

Absatz 3 entspricht mit geringen Änderungen dem § 70 Absatz 2 aGO.

§ 26 Absatz 1 — 3 ist vom § 71 Absatz 1 — 3 übernommen.

Absatz 4 entspricht dem § 72 aGO und ist, da er keinen selbständigen Inhalt hat, in den § 26 (Tagesordnung) aufgenommen werden.

§ 27 entspricht dem § 73 aGO.

§ 28 entspricht dem § 74 aGO.

§ 29 entspricht dem § 76 aGO.

§ 30 entspricht dem § 77 der aGO mit dem Zusatz, daß ein Schlußantrag bei der Beratung von Gesetzesvorlagen erst zulässig ist, nachdem mindestens 1 Abgeordneter nach dem Antragsteller oder Berichterstatter Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen.

§ 31 entspricht dem § 78 aGO.

§ 32 entspricht dem § 81 aGO.

§ 33 Absätze 1 und 2 entsprechen dem § 82 Absätze 1 und 2 aGO.

Absatz 3 ist neu hinzugefügt worden und stellt klar, daß die Worterteilung in den Ausschüssen nicht nach der Regelung im Bundestag erfolgt, sondern in der Reihenfolge der Wortmeldungen der Abgeordneten.

§ 34 entspricht dem § 83 aGO.

§ 35 entspricht dem § 84 aGO.

§ 36 entspricht dem § 85 aGO.

§ 37 ist eine neue Bestimmung, die den Grundsatz aufstellt, daß die Redner im freien Vortrag sprechen, wobei sie Aufzeichnungen benutzen können. Jedoch sollen im Wortlaut vorbereitete Reden nur in Ausnahmefällen und dann nur mit Genehmigung des Präsidenten vorgelesen werden können.

§ 38 entspricht dem § 86 aGO.

§ 39 enthält einzelne Bestimmungen des § 87 aGO und regelt die nach der bisherigen Praxis des Bundestages angewandte Methode, daß die Zeitdauer für die Besprechung eines Gegenstandes der Tagesordnung in der Regel vom Ältestenrat vorgeschlagen und vom Bundestag festgesetzt wird. Wesentlich ist weiterhin, daß die Redezeit für einen einzelnen Abgeordneten nicht auf weniger als auf 5 Minuten begrenzt werden darf. Dem Bundestag ist es weiterhin jederzeit freigestellt, durch Beschluß die Redezeiten zu ändern. Jedoch findet hierüber eine Besprechung nicht statt. Wesentlich ist weiter, daß die Mindestredezeit nicht auf weniger als fünf Minuten festgesetzt werden soll, damit ist nicht gesagt, daß der einzelne Redner jeweils fünf Minuten sprechen muß.

Absatz 2 ist unverändert und entspricht dem § 87 Absatz 2 der aGO.

§ 40 ist dem § 89 aGO entnommen. Hiernach kann der Präsident alle Redner, d. h. Abgeordnete, Mitglieder der Bundesregierung, des Bundesrates sowie deren Beauftragte, wenn sie vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Ein formeller Ordnungsruf ist jedoch nur gegenüber Abgeordneten, wenn sie die Ordnung verletzen, mit Nennung des Namens möglich. Diese Regelung gilt auch für alle Mitglieder der Bundesregierung, soweit sie in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete auftreten. Daß der Ordnungsruf und der Anlaß hierzu im Bundestag nicht von den nachfolgenden Rednern behandelt oder diskutiert werden kann, entspricht der Praxis und wird im § 40 besonders hervorgehoben.

§ 41. Während § 90 aGO bestimmte, daß der Präsident einem Redner, den er in derselben Rede dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen hat, das Wort entziehen kann, bestimmt, § 41, daß der Präsident diesem Redner das Wort entziehen muß. Des weiteren soll dieser Redner in der gleichen Sache das Wort nicht wieder erhalten.

§ 42 unterscheidet sich in wesentlichen Punkten von der bisherigen Regelung über den Ausschluß von Abgeordneten (§ 91 aGO). Der Ausschuß hat den Entzug der Freifahr-

karten für ausgeschlossene Abgeordnete als verfassungswidrig angesehen und deshalb diese Bestimmung gestrichen.

Weiterhin soll die Dauer des Ausschlusses vom Präsidenten nicht unmittelbar nach der Ordnungsverletzung ausgesprochen werden. Es ist nunmehr bestimmt, daß der Präsident als vorläufige Maßnahme den betroffenen Abgeordneten aus dem Sitzungssaal verweist, d. h. daß er ihn zunächst für die Dauer der Sitzung von den Verhandlungen ausschließt. Die Höhe der Ordnungsstrafe selbst soll erst später, aber vor dem Schluß der Sitzung, vom Präsidenten bekanntgegeben werden. Durch diese Neuregelung sollen Augenblicksentscheidungen vermieden werden. Die Ausschlußfrist bis zu 30 Sitzungstagen ist jedoch bestehen geblieben.

Das gleiche gilt für den Fall, daß der aus dem Saal verwiesene Abgeordnete der Aufforderung des Präsidenten nicht unverzüglich nachgekommen ist. Nach der Regelung der alten Geschäftsordnung zog sich dieser Abgeordnete dadurch ohne weiteres den Ausschluß von weiteren 30 Sitzungstagen zu. Dieses Strafmaß wurde vom Ausschuß als zu hoch erachtet, und es ist bestimmt, daß auch für den Fall, daß der Abgeordnete zu erkennen gibt, daß er der Aufforderung des Präsidenten, den Sitzungssaal zu verlassen, nicht nachkommt, nicht länger als insgesamt 30 Sitzungstage ausgeschlossen werden kann. Jedoch muß der Präsident den betroffenen Abgeordneten darauf hinweisen, daß er sich durch sein Verhalten eine Verlängerung der Ausschlußfrist im Rahmen der 30 Tage zuziehen kann.

Im Absatz 3 ist hervorgehoben, daß ausgeschlossene Abgeordnete für die Teilnahme an Fraktionssitzungen nur einmal in der Woche Tagegeld beziehen können. Das gilt für alle Fraktionssitzungen, die in den Zeitraum einer Woche fallen, in der der Abgeordnete von der Teilnahme an einer Sitzung des Bundestages ausgeschlossen ist.

Absatz 4 gibt dem Präsidenten die Möglichkeit, die ausgesprochene Ordnungsstrafe zu verlängern, wenn das ausgeschlossene Mitglied widerrechtlich versucht, an den Sitzungen des Bundestages oder seiner Ausschüsse teilzunehmen.

Die Einbehaltung von $^1/_{30}$ der Aufwandsentschädigung durch die Kasse des Bundestages entspricht der bisherigen Praxis. Die Einbehaltung erfolgt jedoch nur für die Zahl der ausgeschlossenen Sitzungstage und nicht für die Anzahl der Wochentage, die in diesen Zeitraum fallen.

Im Absatz 6 sind die Befugnisse des amtierenden Präsidenten dahingehend erweitert, daß er die gleichen Maßnahmen, die er für gröbliche Verletzungen der Ordnung innerhalb des Sitzungssaales auch bei gröblichen Verletzungen der Ordnung im Bereich des Bundestages nach Feststellung des Tatbestandes ergreifen kann. Diese Regelung gilt auch für die Tage, an denen keine Plenarsitzungen sind.

§ **43** entspricht dem § 92 aGO und betont, daß der Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme des Präsidenten keine aufschiebende Wirkung hat.

§ **44** wurde insofern gemäß dem § 93 aGO geändert, als die Sitzung nicht mehr grundsätzlich für eine Stunde unterbrochen ist, wenn der Präsident wegen störender Unruhe den Präsidentenstuhl verlassen hat. § 44 sagt lediglich, daß die Sitzung dann unterbrochen ist und der Präsident in geeigneter Weise zur Fortsetzung der Sitzung einlädt.

§ **45** handelt nicht nur wie der § 94 aGO von der Ordnung auf den Zuhörertribünen, sondern bestimmt, daß alle Sitzungsteilnehmer, also auch die, die nicht Abgeordnete sind und Zuhörer, der Ordnungsgewalt des Präsidenten unterstellt sind.

Die Möglichkeit der Räumung von Tribünen oder von Teilen der Tribünen entspricht der bisherigen Regelung des § 94 aGO.

§ **46** entspricht dem § 95 aGO und dem Artikel 43 Absatz 1 GG. Der Antrag auf Herbeirufung eines Mitgliedes der Bundesregierung bedarf jedoch der Unterstützung von 30 Abgeordneten. Er kann jederzeit gestellt werden.

§ **47** ist unverändert (§ 96 aGO) und entspricht dem Artikel 43 Absatz 2 GG.

§ **48** ist unverändert und entspricht dem § 97 aGO.

§ **49** ist mit einzelnen redaktionellen Änderungen dem § 98 aGO entnommen.

§ **50** enthält eine Neuregelung gegenüber dem § 99 aGO. Hiernach ist die Feststellung der Beschlußfähigkeit als ein besonderer Akt ausgeschlossen. Sie kann nur vor dem Beginn einer Abstimmung von 5 Abgeordneten bezweifelt werden. Ist der Sitzungsvorstand sich darüber einig, daß das Haus beschluß-

fähig ist, so ist die Bezweiflung der Beschlußfähigkeit hinfällig. Ist sich der Sitzungsvorstand nicht darüber einig, daß das Haus beschlußfähig ist, so kann der Präsident die Abstimmung auf kurze Zeit aussetzen und sie dann vornehmen, wenn sich der Sitzungsvorstand darüber einig ist, daß das Haus inzwischen in beschlußfähiger Zahl versammelt ist. Die Feststellung der Beschlußfähigkeit des Hauses erfolgt nur dann, wenn auch der Sitzungsvorstand die Beschlußfähigkeit nicht einmütig bejaht und ist immer in Verbindung mit der sachlichen Abstimmung über den Gegenstand der Tagesordnung durch Zählung der Stimmen („Hammelsprung") durchzuführen. Die Zählung kann auch durch namentliche Abstimmung erfolgen, wenn es von einem Viertel der Mitglieder des Bundestages, wie § 57 bestimmt, verlangt wird.

§ 51 entspricht dem § 100 aGO.

§ 52 entspricht dem § 101 aGO.

§ 53 entspricht dem § 102 aGO.

§ 54 wurde gegenüber dem § 103 aGO geändert und bestimmt einmal, daß die Abstimmung nach der bisherigen Praxis durch Handzeichen erfolgt. Jedoch soll bei jeder Schlußabstimmung nach der 3. Beratung eines Gesetzentwurfes die Abstimmung durch Aufstehen oder Sitzenbleiben erfolgen; es sei denn, daß die Schlußabstimmung durch Zählung der Stimmen gemäß § 56 oder durch namentliche Abstimmung gemäß § 57 erfolgt.

§ 55. Diese Bestimmung zeigt ein gänzlich neues Verfahren auf und wurde anläßlich der Beratung des Entwurfes eines Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung im Verlauf der 159. Sitzung des Deutschen Bundestages vom Ausschuß beraten. Durch den § 55 soll das Verfahren der drei Beratungen bei Gesetzentwürfen nicht ersetzt werden. Es ist jedoch vorgesehen, daß in all den Fällen, in denen in einem Gesetzentwurf über den Sitz einer Bundesbehörde zu entscheiden ist, immer dann, wenn mehr als zwei Vorschläge für den Sitz der Behörde gemacht werden, ein besonderes Verfahren der Auswahl des Sitzes eingeschaltet wird.

In der ersten Beratung eines Gesetzentwurfes kommt diese Bestimmung nicht zur Anwendung, da die erste Beratung keine Sachabstimmung kennt.

In der zweiten und dritten Beratung eines Gesetzentwurfes wird bei der Abstimmung über den Gesetzestext, wenn für den Sitz einer Bundesbehörde mehr als zwei Vorschläge gemacht sind, die Sitzbestimmung ausgeklammert. Sie erfolgt nach der Einzelberatung in der dritten Beratung, aber vor der Schlußabstimmung des Gesetzentwurfs in der Form einer Auswahl.

Diese Auswahl erfolgt nach einem ähnlichen Verfahren wie bei der Personenwahl. Hiernach ist schon im ersten Wahlgang ein Ort ausgewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. (Das ist nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der gesetzlichen Mitgliederzahl).

Hierbei sind Stimmzettel, die einen Ortsnamen enthalten, der nicht durch Erklärung des Präsidenten zur Auswahl gestellt war, oder unbeschriebene Stimmzettel ungültig. Ergibt sich keine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für einen Ort, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem nur die beiden höchst bestimmten Orte des ersten Wahlganges zur Auswahl gestellt werden. In diesem Wahlgang ist der Ort gewählt, auf den sich die größte Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen vereinigt.

Die Schlußabstimmung in der dritten Beratung über das Gesetz erfolgt dann über den gesamten Gesetzestext einschließlich des vorher durch Auswahl bestimmten Ortes.

Dieses Verfahren soll entsprechend angewendet werden, wenn die Ortsbestimmung nicht durch Gesetz, sondern durch Beschluß des Bundestages über einen selbständigen Antrag (§ 95) erfolgt.

Absatz 4 regelt die Fälle, in denen es sich um die Auswahl eines Sachinbegriffs handelt, bei denen mehr als zwei Möglichkeiten zur Entscheidung stehen.

§ 56 entspricht dem § 104 aGO mit einigen redaktionellen Änderungen. In diesem Zusammenhang schlägt der Ausschuß vor, daß die Bezeichnungen der Abstimmungstüren für den „Hammelsprung" dahingehend geändert werden, daß die „Enthaltungen"-Tür mit der jetzigen „Ja"-Tür ausgewechselt wird. Durch eine solche Regelung wird das Abstimmungsverfahren verkürzt und das Gedränge an der bisherigen Ja-Tür vermieden.

§ 57 regelt das Verfahren der namentlichen Abstimmung anders als der § 105 aGO. Nach § 57 muß namentliche Abstimmung auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder des

Bundestages stattfinden. Es ist damit ein echtes Minderheitsrecht und die Durchführung einer namentlichen Abstimmung bedarf nicht eines Beschlusses des Bundestages.

§ 58 entspricht dem § 106 aGO und hat lediglich als Buchstaben g) die Unzulässigkeit einer namentlichen Abstimmung für die Überweisung an einen Ausschuß erweitert.

§ 59 entspricht mit einigen redaktionellen Änderungen dem § 107 aGO.

III.

Bericht des Mitberichterstatters Abgeordneter Gengler über den Abschnitt VIII mit den §§ 60—72

ABSCHNITT VIII behandelt die „Ausschüsse".

§ 60 ist im wesentlichen eine neue Bestimmung über die Aufgaben der Ausschüsse. Sie bestimmt weiterhin, daß die Zahl der Mitglieder der einzelnen Ausschüsse vom Bundestag durch Beschluß festgestellt wird. Die Zusammensetzung regelt sich nach dem Stärkeverhältnis der einzelnen Fraktionen. Es bedarf somit eines neuen Beschlusses des Bundestages, nach welchem Verfahren das Stärkeverhältnis der Fraktionen in den Ausschüssen nach Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung berechnet werden soll. Ferner ist eindeutig klargestellt, daß sich die Ausschüsse nur mit den ihnen überwiesenen Gegenständen befassen dürfen. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur durch die Geschäftsordnung selbst (vgl. § 128 für den Ausschuß für Geschäftsordnung und Immunität) oder durch ausdrücklichen Beschluß des Bundestages möglich. Die Überweisung soll grundsätzlich nur an einen Ausschuß erfolgen; wenn ausnahmsweise mehrere Ausschüsse beteiligt werden, so muß der federführende Ausschuß bestimmt werden.

§ 61 entspricht dem § 26 der alten Geschäftsordnung (aGO), wobei lediglich die Bezeichnung „ordentliche" Ausschüsse durch „ständige" ersetzt worden ist; denn diese Ausschüsse sind für die Dauer der Wahlperiode eingesetzt.

§ 62 entspricht § 27 aGO, wobei die Bezeichnung „Sonderausschüsse" durch „besondere" Ausschüsse ersetzt wurde.

§ 63 ist neu und entspricht den Erfordernissen des Artikels 44 GG, wonach auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Bundestages ein Untersuchungsausschuß eingesetzt werden muß. Der Ausschußvorsitzende des Untersuchungsausschusses hat einmal die Befugnisse wie jeder andere Ausschußvorsitzende und zum anderen die ihm durch die sinngemäße Anwendung der Vorschrift für den Strafprozeß (vgl. Artikel 44 Absatz 2 GG). In § 63 ist weiterhin klargestellt, daß der Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses nicht an einen anderen Ausschuß zur Beratung überwiesen werden kann. Der Antrag selbst muß das Beweisthema bezeichnen.

§ 64 wurde als neue Bestimmung aufgenommen. Diese Notwendigkeit ergab sich aus der Verabschiedung des Wahlprüfungsgesetzes vom 12. März 1951 (BGBl. 1951 I S. 166), wonach zur Vorbereitung der Entscheidung über Wahleinsprüche ein Wahlprüfungsausschuß vom Bundestag einzusetzen ist.

§ 65 ist eine neue Bestimmung, die sich aus den besonderen Bestimmungen des Grundgesetzes (Artikel 77 Absatz 2 GG) ergibt. Dieser Ausschuß ist kein Ausschuß des Bundestages, sondern ein gemischter Ausschuß zwischen Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates. Das Verfahren dieses Ausschusses regelt eine Geschäftsordnung, die vom Bundestag beschlossen wird und der Zustimmung des Bundesrates bedarf (vgl. Bekanntmachung BGBl. Teil II 1951 S. 103).

§ 66 entspricht dem § 28 aGO. Die Mitgliederzahl ist nicht festgelegt, desgleichen nicht das System für die Berechnung der Stellenanteile der Fraktionen in den Ausschüssen. Die Benennung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter erfolgt durch die Fraktio-

nen. Der Präsident muß die benannten Mitglieder sowie die späteren Änderungen dem Bundestag bekanntgeben.

§ 67 entspricht dem § 24 aGO mit einigen redaktionellen Änderungen.

§ 68 entspricht mit geringen redaktionellen Änderungen dem § 30 Absatz 1 aGO.

§ 69 entspricht § 33 aGO mit einigen redaktionellen Änderungen.

§ 70 entspricht § 32 aGO.

§ 71 ist neu. Er enthält als wesentliche Neuerung die Einführung von öffentlichen Informationssitzungen der Ausschüsse. Diese können auf Beschluß des Ausschusses den nichtöffentlichen Sitzungen vorangehen. Diese Sitzungen dienen der Orientierung der Öffentlichkeit und der Abgeordneten. Nach Bedarf können Interessenvertreter, Auskunftspersonen und Sachverständige, die Presse sowie sonstige Zuhörer zugelassen werden, soweit es die Raumverhältnisse gestatten. Die Praxis der Ausschüsse ist zum Teil diesen Weg bereits gegangen, so daß es notwendig wurde, auch in der Geschäftsordnung die Informationssitzungen aufzunehmen. Ein Ersatz von Auslagen an Sachverständige und Auskunftspersonen kann nur auf Grund von Ladungen durch Beschluß des Ausschusses mit **vorheriger** Zustimmung des Präsidenten erfolgen. Die weiteren Vorschriften des § 71 sind zum Teil dem § 34 aGO entnommen worden, vor allem, daß an den nichtöffentlichen Ausschußsitzungen auch Abgeordnete, die nicht Mitglieder des Ausschusses sind, als Zuhörer teilnehmen können. Dieses Recht kann nur auf Beschluß des Bundestages für bestimmte Ausschüsse ausgeschlossen werden, während die Ausschüsse selbst für Teile eines Beratungsgegenstandes die Vertraulichkeit beschließen können. Durch diese Formulierung ist klargestellt, daß nur Teile eines Beratungsgegenstandes vertraulich behandelt werden können. Nach § 71 Absatz 5 ist den Ausschüssen weiterhin die Möglichkeit gegeben, in besonderen Fällen andere Abgeordnete zu ihren Verhandlungen mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

§ 72 handelt von der Berichterstattung und stellt fest, daß die Berichterstattung an den Bundestag in der Regel s c h r i f t l i c h erfolgen soll. Der Bericht braucht nicht verlesen zu werden und wird in den stenographischen Bericht aufgenommen. Es bleibt den Berichterstattern jedoch unbenommen, auch kurze mündliche Ausführungen dazu zu machen.

Absatz 2 stellt eindeutig klar, daß nur der federführende Ausschuß an den Bundestag berichtet und daß die beteiligten Ausschüsse kein Antragsrecht haben, dabei ist es jedoch jederzeit möglich, daß Abgeordnete bei der Beratung des Ausschußberichts die Auffassung des beteiligten Ausschusses in Form eines Änderungsantrages vorbringen. Die Berichte des federführenden Ausschusses sollen die Ansichten und den Antrag des federführenden Ausschusses sowie die Stellungnahme der Minderheit und der beteiligten Ausschüsse wiedergeben.

IV.

Bericht des Mitberichterstatters Abgeordneter Dr. Mende über den Abschnitt IX mit den §§ 73—112

Der **ABSCHNITT IX** der Geschäftsordnung behandelt den Gesetzgebungsgang in seinen Einzelheiten. Zur besseren Übersicht ist im Gegensatz zur alten Geschäftsordnung (im folgenden „aGO“ abgekürzt) im

§ 73 eine Unterscheidung und Aufzählung in Vorlagen, Anträge, große, kleine und mündliche Anfragen, Ersuchen in Immunitätsangelegenheiten und Petitionen erfolgt unter gleichzeitiger Verweisung auf die jeweiligen Spezial-Paragraphen.

§ 74 faßt die bisherigen §§ 35 und 39 aGO zusammen, wobei in Absatz 1 nur noch Bundesregierung und Bundesrat, nicht mehr Vorlagen des Bundespräsidenten, erscheinen. Dies ergibt sich zwangsläufig aus der veränderten Stellung des Bundespräsidenten im Grundgesetz, während die aGO noch die staatsrechtliche Situation der Weimarer Verfassung berücksichtigt hatte.

§ 75 entspricht § 36 aGO. An Stelle der bisherigen Fassung „Staatsverträge“ ist die For-

mulierung „Verträge mit auswärtigen Staaten“ gewählt worden. Neu kommen hinzu „alle ähnlichen Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen“.

Dem Ausschuß erschien diese neue Fassung eindeutiger als die bisherige allgemeine Formulierung. Im übrigen verbleibt es bei der bisherigen Fassung des § 36 aGO.

§ 76. Es verbleibt bei der bisherigen Regelung (§ 37 aGO), wonach in der 1. Beratung von Gesetzentwürfen eine generelle Aussprache stattzufinden habe. Die bisherige Praxis der Absprache einer Redezeit im Ältestenrat mit nachfolgender Sanktionierung durch das Plenum ist nunmehr im § 76, Satz 1, auch geschäftsordnungsmäßig festgelegt. Ein Vorschlag Abg. Dr. Mommer, Organisationsausschuß, zur rationelleren Gestaltung der Arbeit des Deutschen Bundestages hatte u. a. vorgesehen, alle Gesetzesvorlagen durch den Ältestenrat den Ausschüssen unter Benennung des federführenden Ausschusses zu überweisen. Durch die Überweisung an die Ausschüsse sollte die 1. Lesung erledigt sein. Bei der 2. Lesung sollte alsdann zuerst eine allgemeine Beratung stattfinden. Der Geschäftsordnungsausschuß hat diesen und alle weiteren Vorschläge des Abg. Dr. Mommer einstimmig abgelehnt.

§ 77 behandelt die Überweisung an einen Ausschuß (bisher § 38 aGO). Im Gegensatz zur bisherigen Regelung kann ein Gesetzentwurf nur in besonderen Fällen gleichzeitig mehreren Ausschüssen überwiesen werden. Diese Regelung schien dem Geschäftsordnungsausschuß zweckmäßig, weil eine Verweisung an mehrere Ausschüsse im allgemeinen zu einer erheblichen Verzögerung der Gesetzgebungsarbeit führt und sich in den vergangenen zwei Jahren die gleichzeitige Überweisung an mehrere Ausschüsse zur Norm zu entwickeln drohte, was keinesfalls erwünscht sein kann.

Dieser Entwicklung ist nunmehr ein Riegel vorgeschoben, indem eine mehrfache Überweisung zur Ausnahme erklärt wird. Absatz 2 regelt die bisher offene Frage, ob auch eine andere Abstimmung als die der Ausschußüberweisung stattfinden kann im verneinenden Sinne. Das bedeutet, daß bei einer Ablehnung der Ausschußüberweisung durch das Plenum in jedem Falle eine 2. Lesung angesetzt werden muß.

§ 78 übernimmt fast wörtlich den bisherigen § 40 aGO. Lediglich der Zusatz „im allgemeinen“ in Absatz 1, 1. Satz, soll zum Ausdruck bringen, daß Ausnahmen zulässig sind, wie sie auch bisher in dringenden Fällen durch das Plenum anerkannt wurden.

§ 79 entspricht § 41 aGO mit geringen redaktionellen Änderungen. An Stelle der bisher notwendigen Mindestzahl von 10 Mitgliedern für einen Entschließungsantrag tritt die Zahl, die der Fraktionsmindeststärke entspricht.

§ 80 übernimmt mit geringen redaktionellen Änderungen Absatz 1, Satz 2 und 3 aus § 38 aGO.

§ 81 entspricht § 42 aGO.

§ 82 übernimmt § 43 aGO mit geringen redaktionellen Änderungen.

§ 83 übernimmt ebenso § 44 aGO.

§ 84 übernimmt den letzten Satz § 44 aGO unter besonderer Berücksichtigung der neuen Mitgliederzahl, die einer Fraktionsmindeststärke entspricht.

§ 85 übernimmt mit geringen redaktionellen Änderungen den § 45 aGO.

§ 86 übernimmt mit geringen redaktionellen Änderungen und unter Festsetzung der Fraktionsmindeststärke für den Aussetzungsantrag den § 46, Absatz 1, aGO.

§ 87 ebenso § 46, Absatz 2, aGO.

§ 88 ist in der aGO nicht enthalten. Er ergibt sich jedoch aus Artikel 77, Absatz 2, des Grundgesetzes. Der Geschäftsordnungsausschuß sieht es für zweckmäßig, die Mindeststärke für die Unterstützung eines Antrages auf Einberufung des Vermittlungsausschusses auf 30 Mitglieder festzusetzen.

§ 89 verweist auf die Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses, die sich aus Artikel 77, Absatz 2, GG ergibt.

§ 90 regelt das Verfahren der Abstimmung gemäß Artikel 77, Absatz 3, GG unter Hinweis auf die entsprechenden Abstimmungsregeln dieser Geschäftsordnung.

Der Geschäftsordnungsausschuß hielt es für zweckmäßig, die Einzelheiten aus dem Gang der Gesetzgebung gemäß Artikel 77 GG in den §§ 88 bis 90 dieser Geschäftsordnung festzuhalten.

§ 91 übernimmt § 47 aGO mit geringen redaktionellen Änderungen.

§ 92 übernimmt § 48, Absatz 1, aGO mit geringfügigen redaktionellen Änderungen.

§ 93 ebenso § 48, Absatz 2, aGO.

§ 94 übernimmt mit erheblichen materiellen und redaktionellen Änderungen nach § 48a der aGO. Dieser ist auf Grund des Antrages Drucksache Nr. 59 der Fraktion der FDP vom 29. September 1949 in die Geschäftsordnung eingefügt worden. Bei der Behandlung dieses Antrages hatten sich seiner Zeit erhebliche Meinungsverschiedenheiten in den damit befaßten Ausschüssen ergeben. Der mündliche Bericht des Geschäftsordnungsausschusses Drucksache Nr. 129 vom 27. Oktober 1949 war in der 15. Plenarsitzung vom 4. November 1949 auf Antrag des Abgeordneten Dr. Arndt (SPD) zurückgestellt und die Vorlage den Ausschüssen für Rechtswesen und Verfassung und Haushalt überwiesen worden. Der Ausschuß für Geschäftsordnung und Immunität blieb federführend.

In den Verhandlungen der Ausschüsse und im Ältestenrat ist eine grundsätzliche Übereinstimmung nicht erzielt worden. Der mündliche Bericht, Drucksache Nr. 498, vom 7. Februar 1950 schloß daher mit einem Mehrheits- und Minderheitsgutachten ab und löste in der 35. Plenarsitzung vom 8. Februar 1950 eine ausführliche Debatte aus. Die bisher gültige Formulierung ist schließlich als § 48 a der bisherigen Geschäftsordnung mit 176 Ja-Stimmen gegen 159 Nein-Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen angenommen worden.

Bei Anwendung des § 48 a aGO ergaben sich verschiedentlich Auslegungsschwierigkeiten, so daß der Ältestenrat am 2. April 1950 zu folgender Interpretation gelangte:

1. Der § 48 a ist anwendbar nur bei Anträgen, die eine Veränderung des verabschiedeten Etats hervorrufen, da es ein unbestrittenes Recht der Fraktionen ist, Vorschläge zu dem zur Diskussion stehenden Haushalt zu machen.

2. Bei Finanzvorlagen, die einen verabschiedeten Haushalt betreffen, hat der Präsident „nach Anhörung des Ältestenrats“ zu entscheiden, ob es sich bei dem zur Diskussion stehenden Antrag um eine solche Vorlage handelt (§ 48 a, Absatz 2) und diese alsdann gemäß Absatz 1 dem Haushaltsausschuß und eventuell dem zuständigen Ausschuß unmittelbar zu überweisen. Die Bestimmungen des Absatz 3 betreffen dann die Beratungen im Haushaltsausschuß.

3. Der Begriff in Absatz 2 „oder die Zukunft“ könnte unter Umständen für Anträge gelten, die die Deckungsmöglichkeit in Haushaltsplänen erst der kommenden Jahre sehen.

Der Ausschuß für Geschäftsordnung und Immunität hat sich in seiner Sitzung vom 23. Oktober 1950 dieser Interpretation angeschlossen, da bei der Gestaltung des Etats das Antragsrecht frei sei. In der Frage, wie weit das Recht des Präsidenten bei Finanzvorlagen gehe und welches Recht der Haushaltsausschuß bei solchen Vorlagen bezüglich der Deckungsvorlage habe, kam der Geschäftsordnungsausschuß zu folgender einmütigen Stellungnahme:

Der Präsident hat die formellen Voraussetzungen zu prüfen, der Haushaltsausschuß die Deckungsvorlage, da eine Deckungsvorlage kein formelles, sondern ein materielles Erfordernis sei.

Zu allen weiteren im Schreiben des Präsidenten aufgeworfenen Fragen nahm der Geschäftsordnungsausschuß keine Stellung, da zunächst abgewartet werden sollte, zu welchen Konsequenzen die Handhabung des § 48 a in der Praxis führe (Prot. Nr. 56 des Geschäftsordnungsausschusses vom 23. Oktober 1950). In seiner 59. Sitzung am 6. November 1950 war der Ausschuß für Geschäftsordnung und Immunität über den Antrag Drucksache Nr. 1493 zu folgendem Ergebnis gekommen:

Anträge, die eine Finanzvorlage zu einem noch nicht verabschiedeten Haushalt darstellen, bedürfen keines Ausgleichsantrages zu ihrer Deckung. Anträge (Finanzvorlagen), die einen bereits verabschiedeten Haushalt betreffen, bedürfen eines Ausgleichsantrages zu ihrer Deckung.

Aus Anlaß des Antrages der Fraktion der CDU/CSU Nr. 1971 vom 22. Februar 1951 entwickelte sich in der 122. Plenarsitzung vom 1. März 1951 eine Debatte um die Auslegung des § 48 a. Die Neufassung des bisherigen § 48 a sucht den in den zwei Parlamentsjahren aufgetretenen Schwierigkeiten bei der Interpretation des § 48 a Rechnung zu tragen.

Sie bringt in Absatz 1 das Verfahren der Überweisung von Finanzvorlagen,

in Absatz 2 eine Begriffsbestimmung für Finanzvorlagen und in den

Absätzen 3 und 4 die Unterscheidung der Finanzvorlagen zu einem bereits verabschiedeten Haushalt, zu einem vorliegenden, aber noch nicht verabschiedeten und zu einem noch nicht vorliegenden Haushalt.
Dieser jetzigen Fassung ist der Ausschuß auch nach Besprechung mit dem Vertreter des Bundesfinanzministeriums einstimmig beigetreten.

§ 95 übernimmt § 49 aGO mit geringfügigen redaktionellen und aus der Feststellung der Mindeststärke der Antragsteller sich ergebenden Änderungen.

In Absatz 3 ist der Begriff des Erstunterzeichners neu eingeführt und das Recht eines der Antragsteller, den Antrag zu begründen und mit beratender Stimme an den Ausschußsitzungen teilzunehmen. Diese genaue Formulierung war notwendig, da sich aus der bisherigen Fassung des § 49 aGO, letzter Absatz, Mißverständnisse bezüglich des Rechtes der Teilnahme der Antragsteller an den betreffenden Ausschußsitzungen ergaben.

§ 96 regelt das Verfahren gemäß Artikel 67 GG. Da das Grundgesetz selbst über das Verfahren nichts aussagt, erschien es dem Geschäftsordnungsausschuß zweckmäßig, die Einzelheiten in der Geschäftsordnung zu regeln. Als Mindestzahl für den Mißtrauensantrag wurde einstimmig die Zahl von 1/4 der Mitglieder des Bundestages (101) festgesetzt.

§ 97 übernimmt mit redaktionellen und materiellen Änderungen § 50 aGO. Während bisher die Überweisung eines Antrages ohne Beratung an einen Ausschuß der Zustimmung des Antragstellers bedurfte, ist diese Erschwerung in § 97 entfallen.

§ 98 übernimmt mit geringen redaktionellen Veränderungen und der Festsetzung der Fraktionsmindeststärkezahl als Voraussetzung eines Änderungsantrages den § 51 aGO.

§ 99 übernimmt mit geringen redaktionellen Änderungen § 52 aGO.

§ 100. Eine ähnliche Bestimmung war in der bisherigen Geschäftsordnung nicht enthalten. Die Notwendigkeit einer Aufnahme in die neue Geschäftsordnung ergibt sich aus Artikel 81 GG.

Die Bestimmung, wonach die Gesetzesvorlage auf Verlangen der Bundesregierung auf die Tagesordnung gesetzt werden muß und nur einmal von der Tagesordnung abgesetzt werden kann, ist notwendig, weil sonst der Bundestag durch Nichtbehandlung der Gesetzesvorlage den Artikel 81 GG aushöhlen könnte. Das gleiche gilt für § 100, Absatz 2, da hier eine solche Wirkung durch Beschlußunfähigkeit permanent herbeigeführt werden könnte.

Der Ausschuß hat diese Regelung einstimmig getroffen.

§ 101 ergibt sich aus Artikel 68 GG. Die entsprechenden Verfassungsbestimmungen sind fast gleichlautend übernommen.

§ 102 entspricht § 53 aGO.

§ 103 entspricht mit einer redaktionellen Änderung § 55 aGO. An Stelle der Bezeichnung „Interpellation“ ist das deutsche Wort „große Anfrage“ getreten.

§ 104 entspricht § 56 aGO. An die Stelle der bisherigen Mindestzahl von 50 anwesenden Mitgliedern zur Herbeiführung einer Aussprache ist die Zahl 30 getreten.

§ 105 übernimmt unter entsprechender Angleichung an § 104 den § 57 aGO.

§ 106 übernimmt § 58 aGO mit der materiellen Änderung, daß eine Besprechung zwingend ist, wenn mindestens 30 Abgeordnete sie verlangen.

§ 107 entspricht mit geringfügigen redaktionellen Änderungen § 59 aGO.

§ 108 Absatz 1 übernimmt mit geringen redaktionellen Änderungen und der Festsetzung der Fraktionsmindeststärke an Stelle der bisherigen Zahl 10 § 60 aGO, Absatz 2 § 61 aGO.

Neu ist, daß der einzelne Abgeordnete die Frage in der Fragestunde erneut vorbringen

kann, wenn er mit der Beantwortung nicht zufrieden ist oder binnen 14 Tagen keine schriftliche Beantwortung erfolgt. Hier ist eine Unterstützung durch weitere Abgeordnete nicht notwendig.

§ 109 bringt die Einführung der Fragestunde. Dadurch ist jeder einzelne Abgeordnete in der Lage, kurze mündliche Anfragen an die Bundesregierung zu richten ohne die Notwendigkeit einer Unterstützung durch eine Anzahl anderer Abgeordneter. Die Mehrheit des Geschäftsordnungsausschusses hat sich für die Einführung dieser Fragestunde aus folgenden Gründen entschieden:
Durch die mündliche Anfrage ist eine schnelle Orientierungsmöglichkeit des Abgeordneten gegeben. Zahlreiche, aus dem Wahlkreis sich ergebende, örtliche oder regionale Angelegenheiten können einfacher und damit schneller erledigt werden, als es bisher durch Anträge und große Anfragen geschah. Dadurch wird der Geschäftsgang des Bundestages entlastet.
Darüber hinaus tritt eine Verlebendigung des Parlamentarismus und eine engere Verbindung zwischen Legislative und Exekutive ein. Schließlich können falsche Informationen schnell richtig gestellt und damit Mißverständnisse beseitigt werden, die bisher zu unnötigen Spannungen geführt haben. Eine kleine Minderheit im Geschäftsordnungsausschuß befürchtete einen Mißbrauch der kleinen Fragestunden durch destruktive Kräfte.

Berichte über die Fragestunden in ausländischen Parlamenten bestätigten, daß sich die Fragestunden sehr bewährt haben. Die Antwort ist ohne Aussprache zur Kenntnis zu nehmen, doch können kurze Zusatzfragen zu dem betreffenden Gegenstand gestellt werden.

Es ist ein Akt der Fairness, daß dem zuständigen Bundesminister die Frage rechtzeitig, spätestens unmittelbar vor Beginn der Fragestunde mitgeteilt wird.

§ 110 und

§ 111 übernehmen die bisherigen §§ 63—65 aGO.

In § 110 wird der Geschäftsgang der Petitionen geregelt, die in dem zuständigen Büro des Bundestages registriert und im Auftrage des Präsidenten dem Petitions- oder dem zuständigen Fachausschuß überwiesen werden. Im Unterschied zum bisherigen Zustand, wird dem Petitionsausschuß das Recht eingeräumt, sich laufend über die Erledigung der den Fachausschüssen überwiesenen Petitionen zu unterrichten.

§ 111 bringt neu die Pflicht des Petitionsausschusses, dem Plenum vierteljährlich einen mündlichen Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten. Die Petitionsübersichten können nur besprochen werden, wenn es das Plenum beschließt, nicht — wie bisher — auf Antrag des Petitionsausschusses oder auf Antrag von 30 Mitgliedern. Den Einsendern wird die Erledigung ihrer Petition durch den Präsidenten oder einen Beauftragten möglichst mit Gründen mitgeteilt.
Der Geschäftsordnungsausschuß hat im Gegensatz zu der bisherigen Regelung eine Straffung des Geschäftsganges der Petitionen durchgeführt. Im Hinblick auf die in der Praxis eingetretene Verkümmerung des Grundrechtes gemäß Artikel 17 GG, hat der Geschäftsordnungsausschuß einstimmig nach Anhörung des Petitionsausschusses eine mündliche Berichterstattung im Plenum in der Geschäftsordnung vorgesehen. Dadurch soll eine engere Verbindung zwischen Petent und Parlament hergestellt und das Plenum durch den Petitionsausschuß über das allgemeine staats-, wirtschafts-, sozial- und kulturpolitische Stimmungsbild unterrichtet werden, wie es sich aus einer vierteljährlichen Generalübersicht über die Petitionen herauslesen läßt.
Dieser Auffassung ist der Geschäftsordnungsausschuß einstimmig beigetreten.

§ 112 ist neu in die Geschäftsordnung eingeführt.

Er regelt in Absatz 1 den Geschäftsgang in Immunitätsangelegenheiten.

Absatz 2 bindet den Geschäftsordnungsausschuß an die von ihm zu erarbeitenden Grundsätze über die Behandlung von Ersuchen auf Aufhebung von Immunität. Die aus dem Artikel 46 GG und aus der Praxis der letzten zwei Jahre sich ergebenden Grundsätze sind folgende:

Begriff und Wesen der Immunität

Unter parlamentarischer Immunität ist die Gesamtheit der Wirkungen einer Reihe von Sätzen des objektiven Rechtes zu verstehen, die den Mitgliedern parlamentarischer Körperschaften gegen die Rechtsfolgen ihrer Äußerungen und Handlungen einen besonderen Schutz gewährt. Diese Definition ist dann gerechtfertigt, wenn man den Begriff der Immunität sehr weit faßt. Demgegenüber stehen Auffassungen einer engeren Interpretation, die zwischen parlamentarischer

Redefreiheit und Immunität im engeren Sinn unterscheidet (Stier-Somlo, „Deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht“, I. Band, S. 573). Andere bezeichnen die parlamentarische Redefreiheit als Verantwortungsfreiheit oder Unverantwortlichkeit und nennen die Immunität im engeren Sinne die Unverletzlichkeit der Parlamentsmitglieder (Meyer-Anschütz, „Lehrbuch des Deutschen Staatrechts“, 7. Auflage, S. 371, Breuling, „Immunität und Republik“, Stuttgart 1927, S. 10, 12). Schließlich findet sich — wenn auch höchst selten in Schrifttum und Praxis — eine Unterscheidung zwischen Indemnität und Immunität, so z. B. bei den Beratungen des Hauptausschusses des Parlamentarischen Rates (Protokoll Hauptausschuß vom 11. November 1948, S. 20, 21).

Überwiegend ist jedoch die aus dem französischen Parlamentsrecht übernommene Terminologie, die unter Immunität beides zusammenfaßt. Unter diesem Oberbegriff unterscheiden wir demnach im folgenden eine Unverantwortlichkeit und Unverletzlichkeit, eine materiell-rechtliche und eine formell-rechtliche oder eine berufliche und außerberufliche Immunität. Die innere Verbundenheit des gesamten Fragenkomplexes läßt es gerechtfertigt erscheinen, auch das Zeugnisverweigerungsrecht der Mitglieder parlamentarischer Körperschaften und ihre Sonderstellung hinsichtlich der Durchsuchung und Beschlagnahme von Schriftstücken unter den Oberbegriff der Immunität zu rubrizieren. Dafür spricht auch die systematische Stellung der entsprechenden Artikel in den einzelnen Verfassungen.

Die geistigen Grundlagen der Immunität

Voraussetzung der parlamentarischen Immunität ist ein parlamentarisches Organ. In seiner Funktion entwickelt sich, aus dem gemeinen Recht, aus abstrakten staatstheoretischen Forderungen, aus Standesprivilegien und historischen Quellen fließend, das System der Normen, dem die Mitglieder parlamentarischer Körperschaften in fast allen Rechtsstaaten ihre Immunität verdanken. Das Wesen des Parlaments liegt im Dynamisch-Dialektischen, in einem Prozeß der Auseinandersetzung von Gegenständen und Meinungen, aus dem sich der richtige Wille als Resultat ergibt. Ein Prozeß der Auseinandersetzung von Gegensätzen, ein Meinungsaustausch mit dem Zweck, durch rationale Argumente von der Richtigkeit einer Auffassung zu überzeugen oder sich überzeugen zu lassen, bringt den staatlichen Willen hervor, allerdings muß sich diese Auseinandersetzung im Lichte der Öffentlichkeit abspielen. Damit man in einem diskursiven Vorgang durch Erörterung von Argument und Gegenargument die relative Wahrheit findet, müssen solche Diskussionen von völlig unabhängigen und nur ihrem Gewissen verantwortlichen Individuen geführt werden. Auf dieser Idee beruht die parlamentarische Immunität, sich gliedernd in die parlamentarische Redefreiheit, Unverletzlichkeit oder Unverfolgbarkeit und das Zeugnisverweigerungsrecht sowie die Sonderstellung hinsichtlich der Durchsuchung und Beschlagnahme von Schriftstücken aus der Abgeordnetentätigkeit.

Die gegenwärtige Rechtslage gemäß Artikel 46 GG

Rechtssubjekt der parlamentarischen Immunität ist demnach der Abgeordnete, d. h. das gemäß Artikel 38 GG in allgemeiner, unmittelbarer, freier und gleicher, geheimer Wahl gewählte Mitglied des Deutschen Bundestages.

Dieses ist Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur seinem Gewissen unterworfen. Damit ist durch das Grundgesetz wie seinerzeit durch die Weimarer Reichsverfassung das freie Mandat im Gegensatz zum imperativen ausdrücklich festgelegt. Auf das diesbezügliche Spannungsverhältnis zwischen staatsrechtlicher Theorie und politischer Praxis soll hier nicht eingegangen werden.

Es muß jedoch festgestellt werden, daß die Grundsätze des freien Mandates positivrechtlich uneingeschränkte Geltung haben und der Abgeordnete rechtlich weder der Fraktion noch seiner Partei unterworfen ist. Auch bei Ausschluß aus seiner Fraktion oder Partei verliert der Abgeordnete sein Mandat nicht, selbst bei einem Verbot seiner Partei verbleibt der Abgeordnete im Parlament (Entscheidung des württembergischen Staatsgerichtshofes vom 3. Mai 1926 in v. Pistorius, „Archiv öffentliches Recht“, N. F. 11, S. 424 ff; Tatarin-Tarnheyden, „Handbuch des Staatsrechts“, S. 419). Für die letzten Entscheidungen gelten nur individuelle Verantwortungen, denn niemand muß sich einem Zwang beugen. Zwar gelten für den Abge-

ordneten auch parteidisziplinäre und politische Normen, doch sind diese Bindungen ohne verfassungsrechtliche Wirksamkeit.

Die Immunität des Bundespräsidenten ist in Artikel 60, Absatz 4, GG positiv rechtlich geregelt, in dem die Absätze 2 — 4, Artikel 46 GG auf den Bundespräsidenten entsprechende Anwendung finden. Da der Bundespräsident keiner gesetzgebenden Körperschaft, somit auch nicht dem Bundestag angehörig sein darf (Artikel 55 GG), erübrigt sich die Einbeziehung des Bundespräsidenten in die Unverantwortlichkeit des Absatzes 1, Artikel 46 GG. Die Immunität des Bundespräsidenten ist wie in Artikel 43 der Weimarer Reichsverfassung, im Interesse der Amtsführung des Präsidenten geschaffen. Sie stellt sich rechtlich als ein auflösend bedingtes, also aufschiebend wirksames Prozeßhindernis dar, nicht als ein unbedingter persönlicher Strafausschließungsgrund wie in den früheren Verfassungen die Unverletzlichkeit des Landesherrn (Bühler, „Die Reichsverfassung", 2. Auflage 1927, S. 66). Die Mitglieder der Bundesregierung genießen als solche keinen Immunitätsschutz. Da sie jedoch in der Regel gleichzeitig Abgeordnete des Bundestages sind, genießen sie auf diesem Wege den Schutz der parlamentarischen Immunität. Bei der Unverantwortlichkeit des Artikels 46, Absatz 1, GG wird jedoch theoretisch zu unterscheiden sein, ob das Mitglied der Bundesregierung in seiner Eigenschaft als Minister oder als Abgeordneter gesprochen hat (Hubrich, „Parlamentarische Redefreiheit", S. 56; v. Bar „Die Redefreiheit der Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung", S. 258). Für die Praxis dürften die Grenzen dieser Unterscheidung fließend sein, zumal das Mitglied der Bundesregierung sich auf die Wahrung berechtigter Interessen (§ 193 StGB) berufen kann (RG, Str. Band 4, S. 19). Es muß nun die zeitliche Abgrenzung der Begriffe „Wahlperiode" und „Abgeordneter" geklärt werden, insbesondere Beginn und Erlöschen der Abgeordneteneigenschaft. In dieser Frage herrschte zur Geltungszeit der alten Reichsverfassung und der Weimarer Reichsverfassung Streit. Die überwiegende Meinung setzte den Wahltag als Beginn der Wahlperiode an, während eine Mindermeinung sich für den Tag des ersten Zusammentritts des Parlaments entschied.

Das Grundgesetz hat diese Frage in Artikel 39 positiv-rechtlich geregelt. Danach wird der Bundestag auf 4 Jahre gewählt. Seine Wahlperiode endet 4 Jahre nach dem ersten Zusamentritt oder mit seiner Auflösung. Daraus folgt, daß der Tag des ersten Zusammentritts gleichzeitig der Beginn der Wahlperiode ist. Die neue Wahl findet bei natürlichem Ablauf der Wahlperiode bereits im letzten Vierteljahr statt, der erste Zusammentritt jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode des Vorgängers. Diese Lösung wurde gewählt, um ein Vakuum zwischen zwei Wahlperioden, das in unruhigen Zeiten gefährlich werden könnte, zu vermeiden. Außerdem legte man Wert darauf, daß die Abgeordneten auch während des Wahlkampfes des Schutzes der Immunität teilhaftig seien und nicht durch Ablauf der Wahlperiode und damit durch Verlust der Immunität in ihrem Wahlkampf möglicherweise gehemmt sein sollten (Prot. Hauptausschuß, 1. Lesung vom 11. November 1948, S. 11).

Die Eigenschaft als Abgeordneter entsteht durch die Annahme der Wahl. Diese steht im Belieben des Gewählten, der darüber binnen einer bestimmten Zeit eine Erklärung abzugeben hat. Die Erklärung ist gemäß den Vorschriften des Wahlgesetzes an den Landeswahlleiter zu richten. Als genauer Zeitpunkt des Beginns der Abgeordneteneigenschaft gilt nach den Verhandlungen des Ausschusses für Geschäftsordnung und Immunität des Bundestages nicht der Eingang beim Landeswahlleiter, sondern das Datum des Poststempels der Aufgabe am Absendeort (Prot. des Ausschusses für Geschäftsordnung und Immunität zur Auslegung des § 6 Wahlgesetz zum Bundestag).

Die Abgeordneteneigenschaft erlischt durch Tod, Niederlegung des Mandats, Ablauf der Wahlperiode, Auflösung des Parlaments, nachträglichen Verlust des Wahlrechts, strafgerichtliche Aberkennung der Rechte aus öffentlichen Wahlen, Ungültigkeitserklärung oder sonstiges Ausscheiden beim Wahlprüfungsverfahren, nachträgliche Änderung des Wahlergebnisses bei Nach- und Wiederholungswahlen. Für die Mitglieder des Ausschusses zum Schutz der Volksvertretung und die des Präsidiums gelten gemäß Artikel 49 GG Sonderbestimmungen.

Die Erklärung des Mandatsverzichts muß an den Präsidenten des Bundestages gerichtet sein. Ein Blankoverzicht auf das Mandat, das sogenannte Pledge (eine im voraus der Parteileitung zur Benutzung nach deren Ermessen übergebene Blankounterschrift, über die die

Verzichtserklärung für den Fall des Abweichens von der Parteilinie gesetzt werden kann), ist nichtig (Tatarin-Tarnheyden, „Handbuch“, S. 420, Prot. 65. Sitzung vom 1. Juni 1950, S. 2361 ff).

Die Rechtsnatur der Immunität in öffentlich-rechtlicher Beziehung

Das rechtliche Problem der Immunität liegt in der Frage, ob die Rechtspflege oder die Parlamentsstellung den Vorrang in der Beurteilung von Rechtsfolgen der Äußerungen und Handlungen Abgeordneter haben soll. Dabei ist unter Rechtspflege derjenige Zweig der Tätigkeit des Staates und seiner Organe zu verstehen, der der Erhaltung der Rechtsordnung dient.

Über das öffentlich-rechtliche Wesen und die Bedeutung der Immunitätsvorschriften gibt es in der Literatur und Praxis viele Meinungen. Sie lassen sich in drei Gruppen gliedern: Die erste sieht in den Immunitätsvorschriften ein objektives Sonderrecht, die zweite subjektiv-öffentliche Rechte, sei es des Parlaments, sei es der Abgeordneten selbst. Die dritte Gruppe verbindet beide Meinungen und kommt zu dem Schluß, daß es sich primär um objektives Parlamentsrecht handelt, dessen rechtssubjektmäßige Träger allerdings nicht das Parlament, sondern allein die Abgeordneten, und zwar jeder für sich, sein können.

Die heute herrschende Meinung ist folgende:

Eine absolute Generalisierung des öffentlichrechtlichen Wesens der Immunität ist nicht möglich. Es handelt sich primär um objektives Parlamentsrecht, dessen rechtssubjektmäßiger Träger nicht das Parlament, da es keine Rechtspersönlichkeit aufweist, sondern allein die Abgeordneten, und zwar jeder für sich, sein können.

Wesentlich ist die für die Parlaments- und Rechtspraxis gemachte wichtige Feststellung, daß die Immunitätsrechte eine Ausnahme des Verfassungsgrundsatzes von der Gleichheit aller vor dem Gesetz sind (vgl. Alldag, „Gleichheit vor dem Gesetz“, S. 20 ff; ebenso Jahreiss im „Handbuch des Deutschen Staatsrechts“, II. Band, S. 624), und ein Einbruch der Stellung des Parlaments und seiner Tätigkeit in das Gebiet der richterlichen Tätigkeit, demnach eine Verwischung des Grundsatzes der Gewaltenteilung. Daraus ergibt sich die abschließende Folgerung, daß die in Betracht kommenden Vorschriften als eine das allgemeine Rechtsprinzip durchbrechende Erscheinung unseres Rechtslebens zu werten und restriktive Interpretation geboten sei.

Artikel 46 GG im einzelnen

Nach Artikel 46, Absatz 1, darf ein Abgeordneter wegen einer im Bundestag oder einem seiner Ausschüsse getätigten Abstimmung oder getaner Äußerung zu keiner Zeit gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb des Bundestages zur Verantwortung gezogen werden. Diese Regelung stimmt sachlich mit Artikel 36 WRV überein. Eine Neuerung ist, daß dieser Schutz nicht bei verleumderischer Beleidigung gilt. Der zeitliche Schutz der Unverantwortlichkeit ist unbegrenzt („zu keiner Zeit“); er erstreckt sich nicht nur auf die Zeit der Innehabung des Mandats, sondern auch nach dessen Verlust, während der Schutz der Unverletzlichkeit (Absatz 2 — 4) zeitlich begrenzt ist. Geschützt sind Abstimmungen und Äußerungen. In der Frage der Abstimmung gibt es keine Meinungsverschiedenheiten. Sie vollziehen sich gemäß den betreffenden Bestimmungen der Geschäftsordnung in verschiedenen Formen.

Hinsichtlich des Begriffes „Äußerungen“ herrschen in der Wissenschaft Meinungsverschiedenheiten. Ein Teil will diesen Begriff sehr eng ausgelegt und mit „Meinungen als Resultat des Denkvermögens“ identifiziert wissen, sodaß Tatsachenbehauptungen nicht darunter fallen.

Ein anderer (Meyer-Anschütz, „Lehrbuch des deutschen Staatsrechts“, 7. Aufl. 1919, S. 372 ff) leitet aus der Entwicklung des § 11 StGB und Änderung des Ausdrucks „Meinungen“ im Artikel 84 der Preußischen Verfassung von 1859 in „Äußerungen“ den Beweis ab, daß außer Mitteilungen als Resultat des Denkvermögens auch die Behauptung von Tatsachen geschützt sind. Ein dritter (Hatschek, „Staatsrecht“, S. 450 ff) schließt auch Äußerungen durch konkludente Handlungen oder konkludente Unterlassungen ein und beruft sich dabei auf Entscheidungen des alten Reichstages (Fall Abg. Liebknecht, Prot. Sitzung von 6. Dezember 1894).

Eine vierte Meinung (Finger, „Das Staatsrecht des Deutschen Reiches“, 1923, S. 222, 223) will den Schutz der Unverantwortlich-

keit nur auf Wortdelikte beschränken, bei denen das Wort oder ihm gleichkommende symbolische Zeichen das notwendige und alleinige Mittel ihrer Begehung sind. Dagegen sollen Delikte ausgeschlossen sein, die sich durch einen über die Wahrnehmung der Äußerung hinausgehenden Erfolg auszeichnen, den Worte und ähnliche symbolische Zeichen nicht generell, sondern nur unter besonderen Umständen herbeizuführen geeignet sind. Hierunter fallen Anstiftungen des Abgeordneten von der Parlamentstribüne zu gemeinen Verbrechen. Man könnte dazu neigen, dieser Auffassung zuzustimmen; dann würde jedoch auch ein loser Zusammenhang zwischen der Äußerung des Abgeordneten und dem aus ihr erwachsenen Verbrechen eines Dritten im politischen Kampf dazu führen, ein Strafverfahren gegen den Abgeordneten einzuleiten, um ihm und seiner Partei Schaden zuzufügen. Damit aber würde jene innere und äußere Sicherheit des Abgeordneten gefährdet sein, die wir als Voraussetzung der parlamentarischen Diskussion ansehen, und die praktische Arbeit des Parlaments in einem äußerst gefährlichen Maße beengt werden.

Die Einrichtung, daß in einem Staat eine bestimmte Anzahl von Menschen frei und unumwunden ihre Meinung über politische Dinge äußern kann, sollte nur mit Vorsicht und nur dann beschränkt werden, wo es um die Existenz des Staates selbst geht oder das zu schützende Rechtsgut als höher angesehen wird, als eine Prärogative des Parlaments und ein subjektiv-öffentliches Recht des Abgeordneten (Breuling, „Immunität und Republik", Stuttgart 1927, S. 23).

Das Grundgesetz hat dieser Auffassung dadurch Rechnung getragen, daß es die Verleumdung von dem Schutz der Unverantwortlichkeit ausnahm.

Daß Tätlichkeiten oder ein Wortstreit zwischen Abgeordneten während der parlamentarischen Verhandlungen ohne eine äußere Beziehung zum verhandelten Gegenstand als „Äußerungen" im Sinne des Artikels 46 GG nicht zu werten sind, ist unbestritten (RGStr., Band 47, S. 276). Dagegen wird wohl ein Wortwechsel zwischen Abgeordneten in unmittelbarem äußerem oder innerem Zusammenhang mit dem verhandelten Gegenstand als „Äußerung" angesehen werden müssen.

Es ist somit festzustellen, daß unter „Äußerungen" im Sinne des Artikels 46 GG nicht nur wörtliche, sondern auch konkludente, pantomimische, symbolische Kundgebungen fallen, soweit diese als Ersatz für das Wort dienen sollen und zu dienen pflegen (also Zwischenrufe, Beifallklatschen, Mißfallensäußerungen, z. B. Pfuirufe oder Klappern mit den Pultdeckeln, Aufstehen oder Sitzenbleiben), und eine generelle Einschränkung hinsichtlich der Anstiftung durch parlamentarische Äußerungen nicht statthaft ist.

Der Schutz der Unverantwortlichkeit wird nicht gewährt bei Verleumdung, der schwersten Form einer Beleidigung. Als Beleidigung ist jede wie auch immer geartete Äußerung zu verstehen, die objektiv geeignet ist, jemanden in der öffentlichen Meinung herabzusetzen, wobei sich der Äußernde dieses ehrenkränkenden Charakters bewußt ist; nicht erforderlich ist die subjektive Absicht der Beleidigung.

Verleumdung ist Tatsachenbehauptung Dritten gegenüber wider besseres Wissen, wobei Tatsachenbehauptung zu definieren ist als eine solche, die logisch einem Beweis zugänglich ist, oder die Behauptung eines konkreten historischen Vorganges oder ein Werturteil, das mit einem solchen Vorgang in Beziehung gebracht wird.

Die Verfassungsgeber des Grundgesetzes hielten die Einschränkungen nicht nur aus Gründen der Sauberkeit des politischen Kampfes für erforderlich, sondern auch in Verbindung mit dem Parlamentsprivileg der Unverantwortlichkeit wahrheitsgetreuer Parlamentsberichte (Artikel 42, Absatz 3, GG) für dringend. Denn die Verleumdung des Abgeordneten würde auf dem Umwege über die Veröffentlichung der wahrheitsgetreuen Berichte in der dem Abgeordneten nahestehenden Presse geeignet sein, die Existenz des Verleumdeten zu untergraben oder zu vernichten, ohne daß der Angegriffene die Möglichkeit strafrechtlicher Verfolgung hat (Prot. Hauptausschuß des Parlamentarischen Rates, 1. Lesung vom 11. November 1948, S. 21).

Hinsichtlich des Ortes der Abstimmung oder Äußerungen spricht das Grundgesetz vom Bundestag oder einem seiner Ausschüsse. Damit ist die aus der Fassung „in Ausübung seines Berufes" des Artikels 36 WRV entstandene Streitfrage der Abgrenzung des Abgeordnetenberufes hinfällig geworden. Die Äußerungen müssen innerhalb des Parlamentsorganismus gefallen sein, also auch

außerhalb des Bundestagsgebäudes bei Ausschuß- oder Unterausschußreisen, Besichtigungen, bei der Ermittlungstätigkeit von Untersuchungsausschüssen an jedem Ort usw. Unstreitig ist heute auch, daß Fraktionssitzungen dazu gehören, da die Fraktionen nach der Geschäftsordnung organische Gliederungen des Parlaments sind und mithin ihre Sitzungen keinen privaten oder parteilichen, sondern amtlichen Charakter tragen (Hatschek, „Staatsrecht“, S. 450; Stier-Somlo, „Parlamentsrecht“, S. 574; Anschütz, S. 206; Radbruch im „Handbuch“, S. 292, Troitzsch, „Rechtspflege und Immunität des Abgeordneten“, Rostock 1927, S. 75; dagegen Finger, „Das Staatsrecht des Deutschen Reiches“, 1923, S. 222). Dagegen zählen nicht hierzu Wählerversammlungen oder sogenannte öffentliche Fragestunde des Abgeordneten in seinem Wahlkreis oder Landesverband, auch dann nicht, wenn er dabei lediglich aus seiner Abgeordnetentätigkeit Bericht erstattet.

Über die strafrechtliche Natur der Unverantwortlichkeit herrschen viele Meinungen; sie lassen sich wie folgt gruppieren: Die eine sieht die Straftat als nur tatsächlich vorhanden, juristisch aber als nicht begangen an. „Die strafbare Tat ist juristisch überhaupt nicht geschehen, obgleich sie tatsächliche begangen ist“ (Hatschek, „Staatsrecht“, S. 452, Fuld, „Gerichtssaal“, S. 533 ff, RGStr. Band 4, S. 14).

Die andere, überwiegende Meinung (Meyer-Allfeld StGB, 8. Aufl. 1922, S. 90; Frank, Anm. 4 zu § 11 StGB, Anschütz, „Die Verfassung des Deutschen Reiches“ v. 11. August 1919, 11. Aufl. 1929, S. 208, Poetzsch-Heffter, „Kommentar zu Artikel 36“ u. a.) sieht in der Rechtsstellung der Unverantwortlichkeit des Abgeordneten einen auf materiell-rechtlichem Gebiet liegenden persönlichen Strafausschließungsgrund. Die Äußerungen des Abgeordneten sind ein Delikt, und der Täter ist nur aus einem in seiner Person liegenden Rechtsgrund der Verantwortung entrückt.

Die Paradoxie der „straflosen strafbaren Handlung“ (Olshausen) wird hier zur Wirklichkeit (Dohna, „Handbuch“, Band I, S. 442). Aus der ganzen Natur der Unverantwortlichkeit ist der zweiten Meinung der Vorzug zu geben. Ihr hat sich auch der Bundestag einstimmig angeschlossen und die Unverantwortlichkeit des Artikels 46, Absatz 1, GG als einen persönlichen Strafausschließungsgrund, die Unverletzlichkeit des Artikels 46, Absätze 2 — 4 als Grundsätze für die Regelung der Unverfolgbarkeit bezeichnet (Bericht Abg. Dr. von Merkatz in 14. Sitzung, Prot. v. 3. November 1949, S. 332).

Die Unterscheidung hat indes nicht nur theoretischen Charakter, sondern auch eine weitgehende Bedeutung für die Rechtspraxis. Sieht man nämlich in der Unverantwortlichkeit einen Ausschluß der Rechtswidrigkeit der Äußerungen, dann entfallen die Möglichkeiten der Notwehr (§ 53, Absatz 2, StGB) und der Aufrechnung (§ 199 StGB). Da es sich jedoch um einen persönlichen Strafausschließungsgrund handelt und der volle objektive und subjektive Tatbestand einer strafbaren Handlung gegeben ist, ist Notwehr des Angegriffenen zugelassen, bleiben nichteximierte Personen, die an der Handlung der Abgeordneten teilnehmen, trotz der akzessorischen Natur der Teilnehmerhandlungen strafbar, darf der Richter gemäß §§ 199, 233 StGB denjenigen für straffrei erklären, der eine vom Abgeordneten erlittene Beleidigung durch Wort und Tätlichkeit auf der Stelle erwidert, und ist es dem Richter nicht verwehrt, in einem gegen den Abgeordneten schwebenden Verfahren inzidenter festzustellen, daß die seitens des Abgeordneten gefallene Äußerung den Tatbestand eines Deliktes erfüllt habe.

Die Unverletzlichkeit (Unverfolgbarkeit) gemäß Artikel 46, Absätze 2 — 4, GG

Nach der Darstellung der materiell-rechtlichen Vorzugsstellung der Abgeordneten durch die in Artikel 46, Absatz 1, GG niedergelegten Unverantwortlichkeit sollen nunmehr die Bestimmungen der Unverletzlichkeit oder Unverfolgbarkeit des Artikel 46, Absätze 2 — 4, GG untersucht werden, die den Abgeordneten in formell-rechtlicher Hinsicht aus der Gemeinschaft der Staatsbürger herausheben. Hierbei sollen zunächst der Personenkreis abgegrenzt, dann die zeitliche Ausdehnung und schließlich die rechtlichen Auswirkungen im einzelnen dargestellt werden. Nach Artikel 46, Absatz 2, GG darf ein Abgeordneter wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung nur mit Genehmigung des Bundestages zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, daß er bei Begehung der Tat oder im Laufe des folgenden Tages festgenommen wird. Der Personenkreis umfaßt somit wie bei der Unverantwortlichkeit in Artikel 46, Absatz 1,

GG alle Abgeordneten des Bundestages, nicht wie in der Weimarer RV auch die Abgeordneten der Landtage.

Die zeitliche Ausdehnung erstreckt sich ebenfalls auf die gesamte Zeit der Innehabung der Abgeordneteneigenschaft. Damit ist die in der Zeit der alten Reichsverfassung und der Weimarer Reichsverfassung getroffene Einschränkung auf die Dauer der Sitzungsperiode in Fortfall gekommen. Die Praxis des Reichstages hatte ohnehin Sitzungsperiode gleich Wahlperiode gesetzt, nur daß dann die parlamentarische Immunität nicht — wie jetzt — vom Beginn der Abgeordneteneigenschaft, sondern mit dem Tage der Eröffnung des Parlaments ihren Anfang nahm. Für die Mitglieder des Präsidiums und des ständigen Ausschusses zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung sowie für deren erste Stellvertreter erweitert sich gemäß Artikel 49 GG die zeitliche Geltung der parlamentarischen Immunität auch für die Zeit zwischen zwei Wahlperioden.

Der Begriff „Zur-Verantwortung-Ziehen" umfaßt die Summe aller derjenigen Amtshandlungen der zuständigen Behörde, welche darauf abzielen, nach Feststellung einer strafbaren Handlung den Täter zu ermitteln und zu bestrafen. Der Begriff „verhaftet" erstreckt sich auf die allgemeine Untersuchungshaft und die vorläufige Festnahme (§ 112 ff, § 127 StPO), zunächst nicht auf die Strafvollstreckungshaft und Zivilhaft. Die Vollstreckungshaft war z. Zt. der Herrschaft der alten Reichsverfassung von Theorie und Praxis als zulässig angesehen worden. Seit der Weimarer Verfassung besteht kein Zweifel darüber, daß die Immunität sich auch auf die Vollstreckungshaft bezieht. Dies ergibt sich, ebenso wie für das Grundgesetz aus der Ausdehnung des Verbotes auf „jede" Art der Beschränkung der persönlichen Freiheit. Darunter fällt jede Art von Haft, Strafhaft, Untersuchungshaft, Zwangshaft, Schutzhaft, Polizeigewahrsam, Beugehaft und Zivilhaft. Ferner vorläufige Festnahme, zwangsweise Vorführung, persönlicher Arrest, körperliche Untersuchung und Durchsuchung der Person, z. B.

Haft oder zwangsweise Vorführung wegen Ausbleibens als Zeuge, § 51 StPO und § 380 ZPO,

Haft wegen grundloser Zeugnisverweigerung, § 70 StPO und § 390 ZPO,

Haft zwecks Erwirkung unvertretbarer Handlungen, § 888 ZPO,

Haft zwecks Erzwingung des Offenbarungseides, § 901 ZPO,

Haft oder sonstige Freiheitsbeschränkung zwecks Vollziehung des persönlichen Sicherheitsarrestes, § 933 ZPO,

Haft als Ordnungsstrafe, § 178 GVG,

Zwangsweise Vorführung und Haft des Gemeinschuldners im Konkursverfahren, §§ 101 und 106 KO,

Vorläufige Festnahme, § 127, Absatz 2, StPO,

Einstweilige Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, § 126 a StPO,

Maßregeln der Sicherung und Besserung, Abschnitt 1 a StGB,

Zwangsweise Vorführung, §§ 134, 230, 236, 329, 387 und 457 StPO,

Verhaftung, §§ 114, 125, 230 und 457 StPO,

Strafhaft,

Schutzhaft, sowie sonstige Arten polizeilicher Haft.

Die Versagung der Immunität im Falle der Festnahme bei Ausübung der Tat oder im Laufe des folgenden Tages

Die Genehmigung des Bundestages ist nicht erforderlich, wenn der Abgeordnete „bei Begehung der Tat oder im Laufe des folgenden Tages festgenommen wird". Damit wird durch die Aufhebung der Ausnahmestellung des Abgeordneten das allgemeine Recht wiederhergestellt. Der Grund für diese Einschränkung der Unverletzlichkeit liegt darin, daß bei dem Betroffensein auf frischer Tat die Exekutive nicht in Verdacht kommen kann, tendenziöse Verfolgungen gegen Abgeordnete einleiten zu wollen (Hatschek, „Staatsrecht", S. 460). Allerdings, so meint Hatschek, müsse das Parlament doppelt auf seiner Hut sein, um zu vermeiden, daß die Gerichte den obigen Begriff streckten, da sonst die ganze Immunität des Abgeordneten weggedeutet werden könnte.

Der Artikel 37 WRV sprach von einer „Ausübung der Tat". Daraus wurde teilweise gefolgert, daß dieser Begriff dem straf-

prozessualen Terminus „auf frischer Tat" gleichgesetzt werden könnte (Fuld, „Gerichtssaal", Band 35, S. 549 ff; Giese, Anm. 5 zu Artikel 37). Die überwiegende Meinung stand auf dem Standpunkt, daß der Täter bei der Tat selbst ergriffen werden müsse und es nicht genüge, wenn die Tat unmittelbar nach ihrer Verübung entdeckt und aufgrund der hierbei gemachten, auf den Täter hinweisenden Spuren dessen Verfolgung unverzüglich begonnen wird (Stier-Somlo, „Staatsrecht", S. 578; Hatschek, „Staatsrecht", S. 461, RGStr. Band 59, S. 114). Die heutige Fassung „bei Begehung" entspricht inhaltlich völlig der damaligen Formulierung. Es kann nicht gefolgert werden, daß das Grundgesetz die Ansicht Hatscheks noch schärfer zum Ausdruck bringe; zweifellos soll nicht bloßer Verdacht, sondern die sichere Täterschaft vorliegen (s. auch Erlaß Preuß. Min. d. Innern vom 9. Februar 1924).

Die Streitfrage ist indes nur theoretischer Natur, da durch den Zusatz „oder im Laufe des folgenden Tages" die zeitliche Ausdehnung bis vierundzwanzig Uhr des nächsten Tages festgesetzt ist. Die Terminologie „Begehen der Tat" schließt ferner die nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts straflosen Vorbereitungshandlungen aus. Die Tat beginnt vielmehr erst dann, wenn der Täter mit der Verwirklichung der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale einer Straftat begonnen hat. Das bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalles.

Strittig ist, ob das Parlament neben der Frage der Begehung der Tat auch zu prüfen habe, ob eine Straftat überhaupt vorliege. Dies muß aus dem Wesen des Immunitätsrechts verneint werden, da es eine materielle Prüfung darstellt, für die allein die richterlichen Stellen zuständig sind (Hatschek, „Staatsrecht", S. 462; a. M. Staatssekretär Nieberding, Reichstagssitzung vom 4. Mai 1896, Fall Abg. Dietz, Sitzung vom 13. Januar 1883). Ebenfalls ist die Auffassung abzulehnen, daß die Strafverfolgungsbehörden auch bei Ergreifung bei Begehung der Tat oder im Laufe des folgenden Tages eine nachträgliche Genehmigung einzuholen hätten. Das würde eine Verkennung des Sinnes der Ausnahmebestimmung sein, die erweiterter Auslegung nicht fähig ist (Sontag, „Der besondere Schutz der Mitglieder des Deutschen Reichstages gegen Strafverfolgung und Verhaftung", Diss. Breslau, S. 63 und 64). Allerdings kann das Parlament auf Grund des Anforderungsrechtes die Aussetzung der Untersuchungshaft des Täters verlangen. Ist der Täter auf Grund einer Entscheidung der Strafvollstreckungsbehörde wieder freigelassen, so kann das Verfahren gegen ihn ohne Genehmigung des Parlaments weiterlaufen (Verfassungsprot. RV, S. 273). Eine erneute Verhaftung jedoch bedarf der Genehmigung des Parlaments.

Das Anforderungsrecht des Parlaments

In Artikel 46, Absatz 4, GG ist das sogenannte Anforderungsrecht oder Reklamationsrecht des Parlaments geregelt. Es gibt dem Bundestag die Möglichkeit, die Aussetzung jedes Strafverfahrens, jeder Haft und jeder sonstigen Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Abgeordneten zu verlangen. Diese Möglichkeit erstreckt sich auch, wie bei Artikel 46, Absatz 3, GG auf die aus Artikel 18 GG entspringenden Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht. Es handelt sich bei der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts um einen deklaratorischen Anspruch, aus dem die für die Verfolgung des Täters zuständigen Stellen die rechtlichen Folgerungen zu ziehen haben (Giese, Erläuterungen zu Artikel 18 GG, S. 22, II 3).

Zum Unterschied von den Absätzen 2 und 3 Artikel 46 GG, die sich mit Strafverfolgungen und anderen Freiheitsbeschränkungen befassen, welche **nach** der Erlangung der Abgeordneteneigenschaft eingeleitet werden, bezieht sich Absatz 4 auf die Fälle, in denen ein Verfahren oder eine sonstige Beschränkung bereits eingeleitet oder wirksam ist. Es sind daher Zweifel entstanden, ob die Genehmigung gem. Absatz 2 auch erforderlich ist, wenn vor der Erlangung der Abgeordneteneigenschaft eingeleitete Verfahren lediglich fortgesetzt werden sollen, oder ob in solchen Fällen das Parlament von dem Recht der Aussetzung gemäß Absatz 4 Gebrauch machen muß.

Anläßlich des ersten Immunitätsfalles (Abg. Loritz und Onnen, Prot. 4. Sitzung vom 15. September 1949) hatte der Bundestag zunächst die Aussetzung gemäß Absatz 4 beschlossen, gleichzeitig jedoch zum Ausdruck gebracht, daß damit keine Entscheidung der zweifelhaften Rechtslage getroffen worden sei (Berichterstatter Abg. Zinn, 4. Sitzung vom 15. September 1949, S. 15). Zu dieser Frage hat der Bundesminister der Justiz in einem Gutachten an den Ausschuß für Ge-

schäftsordnung und Immunität vom 21. Oktober 1949 Stellung genommen. In diesem Gutachten wird zum Ausdruck gebracht, daß die Notwendigkeit einer Genehmigung bisher überwiegend verneint worden ist. Die diesbezüglichen Entscheidungen des Reichsgerichts sind von der staatsrechtlichen Literatur ohne nähere Prüfung übernommen und auch unter der Weimarer Reichsverfassung als maßgebend erachtet worden. Die Praxis des Reichstages hat sich jedoch unter der Weimarer Reichsverfassung von dieser Auffassung abgewandt und die Genehmigung auch in dem Fall einer Fortsetzung eines früher eingeleiteten Verfahrens für erforderlich gehalten. Für das Grundgesetz müsse die Praxis des Reichstages als zutreffend erachtet werden.

Der Bundestag hat sich einem Gutachten des Bundesjustizministers angeschlossen und festgestellt, daß damit die Beschlüsse zur Aussetzung der Verfahren vom 15. September 1949 nach dieser Rechtslage nicht erforderlich waren, vielmehr diese Verfahren ex officio bis zur Genehmigung ihrer Fortführung durch den Bundestag hätten ausgesetzt werden müssen. Ein weiterer Unterschied des Anforderungsrechts gemäß Artikel 46, Absatz 4, GG zur gerichtlichen Immunität im engeren Sinne (Absätze 2 und 3) liegt darin, daß bei dem Verfahren des Absatz 4 nur das Parlament tätig werden kann, während das für die Absätze 2 und 3 in der Regel die Behörde und nur in Ausnahmefällen das Parlament ist. Das Anforderungsrecht gilt auch für das Strafvollstreckungsverfahren, selbst dann, wenn ein Kandidat bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen der Wählbarkeit zur Zeit der Erlangung der Abgeordneteneigenschaft eine Strafhaft verbüßte (Fall Abg. Liebknecht, Reichstag 1874). Nach dem vorher Gesagten braucht hier jedoch das Anforderungsrecht nicht wirksam zu werden, da die Unterbrechung der Haft ex officio nach der Erlangung der Abgeordneteneigenschaft zu erfolgen hat.

Ob in den Fällen der Anforderung auch eine materiell-rechtliche Prüfung gerechtfertigt ist, weil die Grundlage eine breitere ist und die Bestimmungen eine Kautel zum Schutze der gerichtlichen Immunität im engeren Sinne darstellen, ist bestritten, jedoch wohl abzulehnen. Denn bei der materiellrechtlichen Prüfung würde das Parlament rechtlich zum Nachrichter der Rechtspflege werden. Für die Entscheidung des Parlaments aber soll nach dem Wesen der Immunität und den vorher aufgestellten Grundsätzen nur die Interessenabwägung maßgebend sein, ob es für das Gemeinwohl wichtiger ist, daß der Abgeordnete im Parlament anwesend ist, oder ob die Belange der Rechtspflege den Vorrang haben.

Die Unverletzlichkeit oder formell-rechtliche Immunität des Artikels 46, Absätze 2 bis 4, GG stellt sich als eine Prozeßvoraussetzung dar, d. h. als eine Tatsache, von deren Existenz die Einleitung des Strafverfahrens abhängig ist. Entscheidend ist, daß das Vorhandensein der Immunität von Amts wegen zu beachten und ein der Immunität zuwider eingeleitetes oder fortgeführtes Verfahren durch Beschluß einzustellen und die erforderliche Genehmigung des Parlaments einzuholen ist. Ein widerrechtlich ohne Genehmigung begonnenes Verfahren wird daher auch dann nicht gültig, wenn im späteren Laufe die Genehmigung erfolgt, vielmehr muß ein neues Verfahren eingeleitet werden.

Die Genehmigung zur Einleitung und Durchführung eines Verfahrens braucht sich nicht auf das ganze Verfahren zu erstrecken. Sie kann vielmehr getrennt werden für die einzelnen Phasen des Verfahrens, z. B. für die Einleitung und Durchführung eines Ermittlungsverfahrens, den Beginn des Strafverfahrens und die Durchführung der Strafvollstreckung (Prot. 54. Sitzung des Bundestages, Fall Abg. Goetzendorff, Prot. Landtag Nordrhein-Westfalen vom 4. August 1950, S. 21, Fall Abg. Reimann, vgl. Prot. 72. Sitzung Bericht Abg. Dr. Brill).

In der 72. Sitzung des Bundestages vom 23. Juni 1950 wurde bezüglich der letzteren ein Beschluß gefaßt, der grundsätzlich die Aufhebung der Immunität nicht auf die Strafvollstreckung ausdehnt. Vielmehr bedarf es zur Strafvollstreckung eines besonderen Beschlusses des Bundestages.

Die rechtlichen Prinzipien und Verfahrensregeln im Bundestag

Zu den rechtlichen Prinzipien des Artikels 46 GG hat der Bundestag einstimmig folgende Grundsätze sich zu eigen gemacht (Prot. 14. Sitzung, Bundestag, Bericht Abg. Dr. von Merkatz):

Das Immunitätsrecht hat den Zweck, die Funktionsfähigkeit und das Ansehen des Parlaments sicherzustellen. Die Entscheidung über Aufrechterhaltung oder Aufhebung der Immunität ist eine politische Entscheidung

und darf ihrem Wesen nach kein Eingriff in ein schwebendes Verfahren sein, bei dem es um die Feststellung von Recht und Unrecht, Schuld und Nichtschuld geht. Der Kern der erwähnten politischen Entscheidung beruht auf einer Interessenabwägung zwischen den Belangen des Parlaments und den Belangen der anderen hoheitlichen Gewalten. Daraus ergibt sich, daß der Bundestag nicht in eine Beweiswürdigung, also in eine vorweggenommene Urteilsfindung hinsichtlich der Erfüllung eines Unrechtstatbestandes eintreten darf, sondern nur in eine Abwägung der Frage, ob durch die einem Abgeordneten zur Last gelegte Tat oder durch die Zulassung der Verfolgung das Ansehen des Hauses so beeinträchtigt wird, daß seine Funktionsfähigkeit in Frage gestellt ist. Hierbei ist genau abzugrenzen, ob unter Umständen die nur teilweise Durchführung eines Verfahrens das Interesse des Hauses gewährleistet.

Bei der Abwägung der Interessen steht die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Parlaments im Vordergrund. Auszugehen ist dabei von der inneren Souveränität des Hauses und von der Tatsache der Repräsentation, die den Gedanken der Unverantwortlichkeit und Unverletzlichkeit der politischen Tätigkeit der Parlamentsmitglieder zur Voraussetzung hat. An Hand dieser Grundsätze kommt der Bundestag zu der Aufstellung folgender Regel:

Alle Verfahren politischen Charakters sollen grundsätzlich nicht zu einer Genehmigung gemäß Absatz 2 führen bzw. müssen gemäß Absatz 4 auf Verlangen des Bundestages ausgesetzt werden. Nur bei Fällen, bei denen die Schwere des kriminellen Vorwurfs unbeeinflußt von politischen Nebenabsichten eine Aufklärung des Tatbestandes ausschließlich im Interesse des Hauses gebietet, sollte gemäß Artikel 46, Absatz 2, die Genehmigung erteilt, bzw. das Verlangen auf Aussetzung gemäß Absatz 4 nicht gestellt werden.

Die in der Debatte auftauchende Streitfrage, ob die Immunität bei Zustimmung oder auf Antrag des Abgeordneten aufgehoben werden solle, wurde dahingehend entschieden, daß die Immunität eine Prärogative des Parlaments und kein Privileg des Abgeordneten sei, daher der Abgeordnete weder ein Verfügungsrecht über seine Immunität noch ein Recht dazu habe, in seiner Sache gehört zu werden. Auch sei sein Wunsch unerheblich für die Entscheidung des Parlaments.

Ähnliche Grundsätze hatte bereits der Reichstag aufgestellt, indem er bei gemeinen Delikten im allgemeinen Verfolgung, bei „politischen" Delikten im allgemeinen Ablehnung der Verfolgungsgenehmigung beschloß, jedoch bei letzteren den Hoch- und Landesverrat ausnahm und in solchen Fällen die Verfolgung freigab.

Die Verfahrenspraxis zu Artikel 46 GG

Bei der Anwendung der Grundsätze des Artikels 46 GG ist zu unterscheiden nach dem antragsberechtigten Kreis, dem Antragsempfänger und der Form des Antrages.

Zur Antragstellung sind berechtigt bzw. verpflichtet: Die Staatsanwaltschaften und Gerichte, der Privatkläger, der angeschuldigte Abgeordnete selbst und der Ausschuß für Geschäftsordnung und Immunität des Parlaments.

Für den Kreis der Staatsanwaltschaften und Gerichte gilt, daß sie sich nicht unmittelbar an das Parlament wenden dürfen. Es wäre unkorrekt, weil ein Rechtshilfeverkehr zwischen Einzelstaatsbehörden und Bundesorganen nur dort besteht, wo ein Gesetz dies ausdrücklich anordnet (so z. B. Artikel 44 GG). Ferner muß ein Minister dafür verantwortlich sein, daß die Staatsanwaltschaft nicht unbegründete Anträge stellt.

Der Einwand, daß dadurch die Rechtspflege einem Ministerium, damit in der parlamentarischen Demokratie einem dem Parlament verantwortlichen politischen Amtsträger unterworfen sei, ist abzulehnen; denn einmal ist die Staatsanwaltschaft, die vornehmlich als Antragstellerin in Betracht kommt, ohnehin als politische Behörde den Weisungen des Justizministeriums unterstellt. Zum anderen beschränkt sich — wenn man den Einwand bezüglich der Gerichte als Antragstellerin entkräften will — die Tätigkeit des Ministers lediglich auf die Weitergabe des Ersuchens ohne die Berechtigung, dieses Ersuchen von sich aus inhaltlich zu ändern oder dem Gericht zur Änderung unerledigt zurückzugeben.

Das Ersuchen des Staatsanwaltes oder einer anderen verfolgenden Behörde muß daher zunächst an den Justizminister des eigenen Landes gerichtet werden, der es entweder an das Parlament des eigenen Landes weitergibt

(wenn es sich um den Fall einer Immunität als Landtagsabgeordneter im eigenen Lande handelt) oder es durch Vermittlung des Bundesjustizministers dem Präsidenten des Bundestages oder einem Landesjustizminister weiterleitet (wenn es sich um ein Mitglied des Bundestages oder des Landtages eines anderen Landes handelt).

Bei einer Privatklage muß der Antrag soweit substantiiert sein, daß die Zustellung der Ladung an den angeschuldigten Abgeordneten nachgewiesen wird. Der Antrag ist durch den Antragsteller an den Präsidenten des Parlaments zu richten. Die Antragstellung durch den Abgeordneten selbst ist früher im Reichstag wiederholt anerkannt worden, die Genehmigung wurde jedoch regelmäßig versagt (nach Hatschek, S. 476, Anm. III). Der Bundestag hat ebenfalls wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß die Immunität ein Recht des Parlaments, nicht der einzelnen Abgeordneten sei, daher der Abgeordnete auch nicht verfügungsberechtigt über seine Immunität und seine Teilnahme in jeder Form seines ihn betreffenden Immunitätsfalles unerwünscht sei (vgl. 14. Sitzung vom 3. November 1949, S. 332 ff. und Prot. 72. Sitzung vom 23. Juni 1950, S. 2591 ff.).

Der Ausschuß für Geschäftsordnung und Immunität kann gemäß § 120 der bisherigen Geschäftsordnung des Bundestages als Antragsteller an den Präsidenten des Bundestages herantreten, wenn hierfür Gründe aus der Würde und dem Ansehen des Hauses dies geraten erscheinen lassen (vgl. Fall Abg. Goetzendorff, Prot. 54. Sitzung vom 29. März 1950).

Adressat des Aufhebungsantrages ist der Präsident des Parlaments, nicht der Ausschuß für Geschäftsordnung und Immunität, dem allerdings der Antrag durch den Präsidenten überwiesen wird.

Die bisherige Fassung „Die Immunität wird aufgehoben“ gibt zu Mißverständnissen Anlaß und ist zweckmäßigerweise durch die Formulierung zu ersetzen: „Die Genehmigung zur Strafverfolgung des Abgeordneten X wegen . . . wird erteilt“. Diese Formulierung entspricht auch dem Text des Artikels 46 GG besser als die bisherige Form.

Auch das Bundesjustizministerium hat in einer Verfügung vom 13. August 1951 — 1044 E — 24218/51 — an die Landesjustizverwaltungen und nachrichtlich an den Senat von Berlin gebeten, in den Fällen eine Entscheidung des Bundestages darüber herbeizuführen, ob die Genehmigung zur Durchführung des Strafverfahrens oder des Ehrengerichtsverfahrens oder des Offenbarungseidsverfahrens oder zur Strafvollstreckung erteilt wird. Soll die Entscheidung des Parlaments auch die Ermächtigung zur Verhaftung einschließen, so wird darüber — mit Rücksicht auf die Worte „zur Verantwortung gezogen o d e r verhaftet“ in Artikel 46, Absatz 2, GG — ausdrücklich die Genehmigung „zur Durchführung des Strafverfahrens einschließlich der Befugnis zur Verhaftung“ beantragt.

Diese Formulierung des Herrn Bundesjustizministers trägt dem Beschluß des Bundestages Rechnung, daß die Genehmigung zur Strafverfolgung sich grundsätzlich nicht auf die Verhaftung erstreckt, wenn dies in dem Beschluß des Bundestages nicht ausdrücklich festgestellt wird (Beschluß des Bundestages vom 11. Juli 1951, Fall Abg. Dr. Richter).

Bezüglich der Frage der Geltung der parlamentarischen Immunität auch gegenüber den Behörden der Besatzungsmacht enthält das Besatzungsstatut keine positiv-rechtliche Bestimmung. Im Rahmen der Einzelvorbehalte des Absatzes 2 ist allerdings in Ziffer 20 bestimmt, daß zur Verwirklichung der grundlegenden Besatzungszwecke die Fragen des Schutzes, des Ansehens und der Sicherheit der alliierten Streitkräfte und ihrer Familien als Sonderbefugnisse den Besatzungsmächten vorbehalten bleiben.

Die Alliierten haben im Besatzungsstatut, Absatz 2 f, selbst sich die Überwachung der Beachtung des Grundgesetzes und der Landesverfassungen angelegen sein lassen.

Sie haben ferner durch die Genehmigung des Grundgesetzes (Schreiben der drei Militärgouverneure an den Präsidenten des Parlamentarischen Rates vom 12. Mai 1949; Schreiben der drei Militärgouverneure an die Ministerpräsidenten der westdeutschen Länder vom 12. Mai 1949) ebenso wie durch die Genehmigung der einzelstaatlichen Landesverfassungen sich auch an die Beachtung des Grundgesetzes und der Landesverfassungen gebunden und betont, daß das Grundgesetz „eine glückliche Verbindung deutscher demokratischer Tradition mit den Begriffen einer Herrschaft des Gesetzes, die die Welt als Vorbedingung für das Leben eines freien Volkes anerkenne“, darstelle.

Zu diesen Begriffen demokratischer Tradition gehört aber unzweifelhaft das Institut der parlamentarischen Immunität. In den im gleichen Genehmigungsschreiben und in den anderen während der Tätigkeit des Parlamentarischen Rates gewechselten Noten (Notenwechsel zwischen den drei Militärgouverneuren und Dr. Adenauer vom 22. November 1948 und 2. März 1949) ist unter den dort gemachten Vorbehalten und Hinweisen niemals eine Einschränkung der parlamentarischen Immunität gemacht worden. Die Alliierte Hohe Kommission für Deutschland hat jedoch in einer Note vom 31. Mai 1950 an den Bundeskanzler den Standpunkt vertreten, daß es ihr nicht möglich ist, eine vollkommene Immunität anzuerkennen; „der Genuß dieser Freiheit sollte sich nach ihrer Ansicht im Rahmen der Bestimmungen des Besatzungsstatuts bewegen und den gesetzgeberischen und richterlichen Befugnissen der Hohen Kommissare unterworfen sein. Die Hohen Kommissare möchten die Ausübung dieses Rechtes auf ein Mindestmaß beschränken; sie werden bei Ausübung ihrer Amtsgewalt darauf bedacht sein, die Würde und Sonderrechte der deutschen gesetzgebenden Körperschaften soweit wie möglich zu respektieren.“ Damit haben die Hohen Kommissare hinsichtlich der verfassungsmäßig garantierten Immunität von Abgeordneten des Bundes und der Länder eine Haltung eingenommen, die praktisch auf eine Beurteilung des Wertes der Immunität nach dem Ermessen der alliierten Behörden hinausläuft.

Das Mindestmaß ist jedoch, daß die Besatzungsmächte, wenn sie politisch auf dem Boden der Interventionsbesetzung stehen, diejenigen Verfahren beobachten, die für die Behandlung ihrer eigenen Untertanen in ihrem Lande als Minimum rechtens sind, in unserem Falle die Geltung der parlamentarischen Immunität im englischen, französischen und amerikanischen Parlamentsrecht. Somit muß nach deutscher Rechtsauffassung die Geltung der parlamentarischen Immunität auch gegenüber den Behörden der Besatzungsmächte bejaht werden (Vgl. Prot. 29. Sitzung des Bundestages vom 20. Januar 1950, S. 912 ff. und 72. Sitzung vom 23. Juni 1950, S. 2591 ff.).

Der Ausschuß für Geschäftsordnung und Immunität steht auf dem Standpunkt, daß über die Wahrung der Immunität von Abgeordneten deutscher Parlamente mit den alliierten Behörden eine Verständigung herbeigeführt werden sollte.

Zusammenfassung der in der bisherigen Praxis des Bundestages aufgestellten Grundsätze in Immunitätsangelegenheiten

1. Die Genehmigung zur Strafverfolgung wird grundsätzlich in allen Fällen schwerer krimineller Vorwürfe gegen einen Abgeordneten erteilt.

2. Genehmigung zur Strafverfolgung wird grundsätzlich **nicht** erteilt in allen Fällen von Beleidigungen politischen Charakters, es sei denn, daß die Schwere der Beleidigung (Verleumdung) oder ein auf andere Weise nicht zu wahrendes Interesse des Verletzten dies erheischt.

3. Die Genehmigung zur Strafverfolgung wird grundsätzlich erteilt in allen Fällen von Verkehrsdelikten. In solchen Fällen, die nach Auffassung des Ausschusses für Geschäftsordnung und Immunität als Bagatellangelegenheit zu betrachten sind, kann der Ausschuß für Geschäftsordnung und Immunität eine Entscheidung über Genehmigung zur Strafverfolgung gemäß Artikel 46, Absatz 2, GG treffen, wenn sich mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses für den Beschluß entscheiden.

Das gleiche gilt für die Erteilung der Ermächtigung zur Strafverfolgung wegen Beleidigung des Bundestages gemäß § 197 StrGB.

Die Beschlüsse des Ausschusses werden dem Bundestag durch den Präsidenten schriftlich mitgeteilt, ohne auf die Tagesordnung gesetzt zu werden. Sie gelten als Entscheidung des Bundestages, wenn innerhalb von drei Tagen nach Mitteilung kein Widerspruch erfolgt.

4. In allen Fällen, in denen eine gerichtliche Strafverfolgung gegen einen Abgeordneten infolge einer bereits ausgesprochenen Amnestie nicht zur Durchführung kommen würde, ist der Ausschuß für Geschäftsordnung und Immunität ermächtigt, die gerichtliche Einstellung des Verfahrens auf Grund der Amnestie dadurch zu ermöglichen, daß der Ausschuß für Geschäftsordnung und Immunität in solchen Fällen erklärt, der Deutsche Bundestag erhebe gegen die Anwendung des Straffreiheitsgesetzes keine Einwendung. Solche Fälle bedürfen nicht der Vorlage an das Plenum des Bundestages (Prot. der 63. Sitzung des Geschäftsordnungsausschusses vom 16. Dezember 1950, Plenarbeschluß vom 10. Januar 1951).

5. Ein Beschluß des Bundestages, die Genehmigung zur Strafverfolgung zu erteilen, bleibt wirksam, auch wenn nach Einstellung des Ermittlungsverfahrens das Ermittlungsverfahren erneut wieder aufgenommen und fortgesetzt wird (Prot. 77. Sitzung des Geschäftsordnungsausschusses vom 1. März 1951).

6. Beschlüsse des Bundestages auf Genehmigung zur Strafverfolgung bedeuten nicht, daß sie auch auf die Strafvollstreckung Anwendung finden. Zur Strafvollstreckung bedarf es eines besonderen Beschlusses des Bundestages (Prot. 42. Sitzung des Geschäftsordnungsausschusses vom 7. Juni 1951; 72. Plenarsitzung vom 23. Juni 1950).

7. Bei Disziplinarverfahren gelten folgende Grundsätze:

a) Die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens kann nur nach Aufhebung der Immunität auf Antrag der Obersten Dienstbehörde des Beamten erfolgen.

b) Die Aufhebung der Immunität ist weiter notwendig, wenn ein nichtförmliches Verfahren in das förmliche Verfahren übergeleitet werden soll.

c) Die Aufhebung der Immunität zur Durchführung eines Disziplinarverfahrens gilt nicht für die Durchführung eines Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft über den gleichen Sachverhalt. Umgekehrt gilt die Aufhebung der Immunität zur Durchführung eines Strafverfahrens nicht für die Durchführung eines Disziplinarverfahrens.

d) Die Vollstreckung der Disziplinarstrafen kann ohne erneute Genehmigung des Parlaments durchgeführt werden, da es keine Freiheitsstrafen als Disziplinarstrafen gibt.

8. Ehrengerichtsverfahren, bei denen das Ehrengericht öffentlich-rechtlichen Charakter hat, können nur nach Aufhebung der Immunität durchgeführt werden. Hierbei sind Ärztekammern, Tierärztekammern, Apothekerkammern öffentlich-rechtlichen Charakters den Ehrengerichten gleichzusetzen.

9. Privatklagen: Die bisherige Praxis, wonach über den Bundesjustizminister die zuständige Staatsanwaltschaft oder auch der Landesjustizminister sich zu äußern haben, ob ein öffentliches Interesse an der Einleitung der Strafverfolgung gegeben ist, soll zunächst beibehalten werden. Wenn weitere Erfahrungen bei der Behandlung dieser Angelegenheit gesammelt sind, soll die Frage erneut diskutiert werden.

In der 55. Sitzung des Ausschusses für Geschäftsordnung und Immunität war bereits beschlossen worden, daß sich Privatkläger direkt mit Ersuchen auf Aufhebung der Immunität eines Abgeordneten an den Bundestag wenden können.

Die Zeugnispflicht des Abgeordneten im allgemeinen

Der Abgeordnete hat, wie jeder Staatsbürger, eine Zeugnispflicht. Seine besondere Stellung als Repräsentant des Volkes hat zu verschiedenen Sonderbestimmungen hinsichtlich dieser Pflicht geführt. Sie sind in der Verfassung und den Prozeßordnungen festgelegt und bringen eine Bevorzugung hinsichtlich des Ortes der Vernehmung, des Gegenstandes der Aussage, der Beschlagnahme von Schriftstücken und die besondere Stellung der zum Erscheinen, Aussagen und Beeidigen nicht gewillten Zeugen.

Zur ersten Sonderstellung bestimmen §§ 382 ZPO und 50 StPO, daß die Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, eines Landtages oder einer zweiten Kammer während ihres Aufenthaltes am Sitz der Versammlung dort zu vernehmen sind. Zu einer Abweichung bedarf es für die Mitglieder eines der umstehenden Organe der Genehmigung dieses Organes (Neufassung der ZPO und StPO von 1950).

Hinsichtlich des Gegenstandes der Aussage werden die Bestimmungen des Artikels 47 GG wirksam. Über die dadurch den Abgeordneten eingeräumte Sonderstellung gibt es im Schrifttum viel Für und Wider, während die Parlamente verständlicherweise diese Bestimmungen als für eine ihren Aufgaben entsprechende Tätigkeit unerläßlich zu bezeichnen pflegen. Die Gegner nennen das parlamentarische Zeugnisverweigerungsrecht „eine gröbliche Verkennung der Idee der Ordnung, deren Wesen den Staat ausmache, einen Schutz für Lügner und Verleumder“ und verneinen die Vereinbarkeit dieser Bestimmung mit Vernunft und Ethik. Wahrheit und Gerechtigkeit würden dem ungesunden, krankhaft überspannten Gedanken der Souveränität der Abgeordneten geopfert (Finger, „Das Staatsrecht des Deutschen Reiches“, 1923, S. 227).

Dagegen sind andere (Laband, „Staatsrecht“, S. 354; Meyer-Anschütz, „Lehrbuch des deutschen Staatsrechts“, 7. Aufl. 1919, S. 374; Käckell, „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft“, Band 41, S. 710) der Meinung, bei der verständlichen menschlichen

Schwäche unerkannt bleiben zu wollen, sei das Zeugnisverweigerungsrecht im Interesse guter Unterrichtung des Abgeordneten über alle die Tatsachen unentbehrlich, die von den regierenden Parteien im eigenen Interesse geheim gehalten werden. Dieser überwiegenden Auffassung ist wohl eher beizupflichten als der überspitzten Formulierung Fingers.

Der Umfang des Zeugnisverweigerungsrechts gilt ohne zeitliche Einschränkung, also auch nach Verlust der Abgeordneteneigenschaft, für Zivil-, Straf- und Verwaltungsstrafverfahren; er beschränkt sich jedoch nur auf den Abgeordneten, nicht auf dessen Vertrauens- und Gewährsmann, die ihrerseits aussagen müssen, ob und welchem Abgeordneten sie die betreffende Tatsache mitgeteilt haben.

Der Abgeordnete ist hingegen nicht zur Zeugnisverweigerungspflicht angehalten. Es besteht für ihn nur ein Recht, und in seinem Ermessen liegt es allein, ob er von diesem Recht Gebrauch machen will oder nicht. Ob eine Entbindung von der Schweigepflicht durch den Vertrauensmann erfolgen kann und welchen Einfluß sie auf das Zeugnisverweigerungsrecht des Abgeordneten hat, ist bestritten. Ein Teil nimmt an, daß dann das Zeugnisverweigerungsrecht entfalle und der Abgeordnete somit aussagen müsse (Kettel, „Der Einfluß der Reichsverfassung auf das Straf- und Prozeßrecht“, Band 41, 1920, S. 711; Troitzsch, „Rechtspflege und Immunität des Abgeordneten“, Rostock 1927, S. 27). Ein anderer Teil folgert aus den in den Prozeßordnungen ausdrücklich erwähnten Aufhebungsmöglichkeiten der Schweigepflicht für bestimmte Gruppen, daß das Zeugnisverweigerungsrecht keine Einschränkung erfahren könne. Das Zeugnisverweigerungsrecht sei objektives Sonderrecht zugunsten des Parlaments und des Abgeordneten, mithin könne ein Dritter, Unbeteiligter nicht darüber bestimmen (Stier-Somlo, „Staatsrecht“, S. 580).

Dieser Auffassung ist der Vorzug zu geben, so daß beim Abgeordneten die alleinige Entscheidungsfreiheit liegt (so auch Dohna im „Handbuch des Staatsrechts“, S. 447 und Bonner Kommentar zu Artikel 47, II a).

Ob das als Voraussetzung zu fordernde Vertrauensverhältnis zwischen Abgeordneten und Dritten besteht, entscheidet das Gericht.

Die Zeugnisverweigerung reicht nur insoweit, als die Mitteilung in der Eigenschaft als Abgeordneter empfangen oder gemacht wurde. Bei der umfassenden Bedeutung der Abgeordnetentätigkeit bedeutet diese scheinbare Einschränkung in der Praxis nicht viel, da sich die Abgeordnetentätigkeit auf alle Lebensgebiete zu erstrecken pflegt.

Der Abgeordnete ist somit dem Personenkreis des § 53 StrPO gleichgestellt, dem ein Zeugnisverweigerungsrecht hinsichtlich bestimmter Aussagen zusteht. Bezüglich der Entscheidung, ob die in Artikel 47 GG geforderten Voraussetzungen gegeben sind, muß aus der Analogie zur Regelung des § 56 StPO gefordert werden, daß der Abgeordnete sein Zeugnisverweigerungsrecht vor dem Richter glaubhaft macht, im allgemeinen wird die bloße Erklärung genügen. Eine Pflicht für den Richter, den Abgeordneten über sein Zeugnisverweigerungsrecht zu belehren, ist zu verneinen (Dohna, „Redefreiheit, Immunität und Zeugnisverweigerungsrecht“, Handbuch des deutschen Staatsrechts, Band I, S. 449).

Artikel 47, Satz 2, bestimmt weiter, daß die Beschlagnahme von Schriftstücken unzulässig ist, soweit das Zeugnisverweigerungsrecht reicht. Es muß sich also um Schriftstücke handeln, nicht um sonstige Gegenstände. Diese Schriftstücke können sich beim Abgeordneten oder den Vertrauensleuten befinden. Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht besteht, finden die im § 70 StPO vorgesehenen Zwangsmittel der Geldstrafe oder Beugehaft gem. § 94 StPO auch keine Anwendung, wenn der Abgeordnete sich weigert, einen Gegenstand herauszugeben, der als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein könnte. Es kommt jedoch darauf an, ob der betreffende Gegenstand in der Eigenschaft als Abgeordneter empfangen wurde. Welcher Art er ist, und gegen wen sich das Verfahren richtet, ist hier unerheblich.

Der letzte Absatz Artikel 38 WRV regelte noch das Hausrecht des Präsidenten bezüglich der Genehmigung zur Durchsuchung in den Räumen des Parlaments. Es ist daher heute richtigerweise in Artikel 40 GG zu finden.

Über Durchsuchung ist folgendes zu sagen:

Wenn ein Dritter beschuldigt ist und der Abgeordnete weder als Mittäter, Teilnehmer, Begünstiger oder Hehler verdächtigt ist, so darf eine Untersuchung seiner Wohnung mit dem Ziel der Beschlagnahme von Schriftstücken, die ihm in der Ausübung seiner Abgeordnetentätigkeit anvertraut wurden oder die er früher einmal dem Beschuldigten oder anderen Personen in Ausübung seiner Abgeordnetentätigkeit anvertraut hatte, auf keinen Fall stattfinden.

Die Wohnung des Abgeordneten ist jedoch kein Asyl. Daher darf eine Untersuchung der Räume des in keiner Weise am Verfahren beteiligten oder verdächtigten Abgeordneten zur Ergreifung des darin vielleicht verborgenen Beschuldigten stattfinden. Ebenso ist dies zulässig, um Spuren einer strafbaren Handlung zu verfolgen oder zur Beschlagnahme für die Untersuchung wichtiger Gegenstände außer den genannten Schriftstücken (so Hatschek, „Staatsrecht", S. 488, Giese, Anmerkung 5, Artikel 38 WRV, Anschütz, Anmerkung 2, Artikel 38 WRV).

Ist der Abgeordnete Beschuldigter, so ist eine Durchsuchung auf Grund der Unverletzlichkeit des Artikels 46, Absätze 2 und 3, GG ohne Genehmigung des Parlaments zur Verfolgung unzulässig. Es sind hier nicht nur Schriftstücke, welche für Tatsachen beweiskräftig sind, die dem Abgeordneten in seiner Tätigkeit anvertraut worden sind, von der Beschlagnahme frei, sondern alle Gegenstände, die gegen ihn dienen könnten und sich in seiner Wohnung befinden. (Vgl. Fall Abg. Thiele, Protokoll Geschäftsordnungsausschuß vom 20. September 1950).

V.

Bericht des Mitberichtserstatters Abgeordneter Ewers über die Abschnitte X—XIV mit den §§ 113—130

Die letzten fünf zum Teil nur ganz kurzen Abschnitte der Geschäftsordnung des Bundestages behandeln Fragen allgemeiner Art, deren Inhalt sich teilweise von selbst versteht. Eine längere Darlegung ist daher nur zu einzelnen Bestimmungen erforderlich.

X. ABSCHNITT:

Die **§§ 113** und **114** regeln die Auskunftserteilung der Bundesregierung hinsichtlich der Durchführung der Beschlüsse des Bundesrats und die Möglichkeiten der Behandlung einer erteilten oder verweigerten Auskunft. Die Vorschriften sind teilweise neu und aus der Erfahrung der letzen beiden Jahre entwickelt. Insbesondere ist vorgesehen, daß der Bundestag in eine Besprechung der Auskunft eintreten kann. Insoweit ist ein Minderheitsrecht („verlangen") für dreißig Abgeordnete festgesetzt; solche Besprechung kann nach dem Entwurf auch dann begehrt werden, wenn die Bundesregierung binnen vier Wochen auf Beanstandungen nicht geantwortet hat.

XI. ABSCHNITT:

Dieser Abschnitt enthält eine Reihe verschiedener Formvorschriften, die zur sachgemäßen Erledigung der Arbeit des Bundestages unentbehrlich sind. Der stenographische Bericht ist zwingend vorgeschrieben (**§ 115**). Über die Möglichkeiten der Korrektur der stenographischen Niederschriften ist das Erforderliche in den **§§ 116 bis 118** geregelt. Die Berichtigung des Redners darf an dem Sinn der gesprochenen Worte nichts ändern, im Zweifel ist die Entscheidung des amtierenden Präsidenten, also des Präsidenten, der den Vorsitz im Bundestag während der Rede geführt hat, maßgebend (§ 117). Eine besondere Behandlung der Zwischenrufe schien insbesondere deshalb erforderlich, weil diese nach den Erfahrungen am Tisch der Stenographen besser verstanden werden als am Rednerpult oder auf dem Sitz des Präsidenten. Eine Streichung eines nur am Stenographentisch verstandenen Zwischenrufes bedarf der Zustimmung des Präsidenten und der „Beteiligten", also des Zwischenrufers und des Abgeordneten, während dessen Rede der Zwischenruf erfolgte (§ 118). Da auf diese Weise dem Präsidenten erst aus dem stenographischen Bericht die Ungehörigkeit eines Zwischenrufes bekannt werden kann, ist eine nachträgliche Rüge durch den Präsidenten in Absatz 3 des § 118 ausdrücklich vorgesehen.

Nicht der stenographische Bericht, sondern das „Protokoll" bildet die amtliche Grundlage für die vom Bundestag gefaßten Beschlüsse; dieses Protokoll hat daher in der nächsten Sitzung des Bundestages zur Einsicht auszuliegen und gilt als genehmigt, wenn während dieser nächsten Sitzung ein Einspruch nicht erhoben wird. In das Protokoll sind die amtlichen Mitteilungen des Präsidenten, Anfragen und ihre Beantwortung auch dann aufzunehmen, wenn diese Unterlagen nicht wörtlich vorgetragen sind, sondern auf sie nur von dem Präsidenten verwiesen ist (**§ 119**).

Ergeben sich Zweifel über den Inhalt des Protokolls, so hat in letzter Instanz der Bundestag über den Wortlaut des Protokolls zu entscheiden (**§ 120**).

Der **§ 121** behandelt die Weitergabe der vom Bundestag verabschiedeten Gesetze.

In den **§§ 122** und **123** ist die Berechnung von nach Tagen bemessenen Fristen teilweise neu geregelt. Beiden Fristen, die mit der Verteilung von Drucksachen beginnen, ist dadurch eine eintägige Verlängerung bei der Fristberechnung eingeführt, daß in Zukunft, abweichend von der bisherigen Rechtslage, der Tag der Verteilung nicht mit zu berechnen ist, eine Regelung, die geboten schien, weil bei der gegenwärtigen Ordnung oft, mindestens bei umfangreichen Drucksachen, ein Zeitraum gesetzlich vorgesehen war, der nicht einmal das Durchlesen der Vorlagen ermöglichte. Demgegenüber entspricht der Absatz 2 des § 122 der bisherigen Rechtslage mit der Maßgabe, daß, wenn aus rein zufälligen Gründen ein einzelner Abgeordneter eine Drucksache nicht rechtzeitig erhalten hat, eine Rüge nicht zulässig sein soll. Von „einzelnen Abgeordneten" wird man nie sprechen können, wenn etwa alle Mitglieder einer Fraktion oder Gruppe ausnahmslos bei der Verteilung einer Vorlage übergangen sein sollten.

In gleicher Weise ist für Erklärungen, die gegenüber dem Bundestag abzugeben sind — Beispiel aus den hier behandelten Abschnitten § 114, Absatz 3 — dadurch eine Fristverlängerung herbeigeführt, daß — im Gegensatz zur bürgerlich-rechtlichen Regelung — der letzte Tag, an dem die Handlung vorgenommen wird, in die Frist **nicht** eingerechnet wird; dafür aber ist die Erklärung dann am nächsten Tag spätestens mit Ablauf der üblichen Dienststunden zu bewirken (§ 123).

Die Bestimmung des **§ 124,** daß alle parlamentarischen Arbeiten (mit Ausnahme der Petitionen) am Ende der Wahlperiode eines Bundestages als erledigt zu betrachten sind, entspricht altem parlamentarischen Brauch. Dieser beruht darauf, daß der Bundestag, wie jedes demokratische Parlament, zwar ein begrifflich ständiges Organ der Gesetzgebung ist. Er ist aber nicht eine öffentliche Einrichtung wie etwa eine Behörde oder ein Amt, das unabhängig von seiner jeweiligen Zusammensetzung seine Aufgaben erledigt, sondern ein durch eine allgemeine Wahl des Volkes für die Dauer seiner gesetzlichen Wirksamkeit berufenes Parlament. „Der" Bundestag ist also nicht ständig der gleiche, sondern in seiner inneren Gestaltung ausschließlich vom Willen des Volkes abhängig. Die parlamentarischen Vorlagen richten sich also nicht an den Bundestag als Organ, sondern als gewähltes Parlament. Die Ausnahme hinsichtlich der Petitionen erklärt sich daraus, daß der einzelne Petent sein Ersuchen an die jeweils amtierende Volksvertretung richtet, über deren politische Zusammensetzung er möglicherweise nicht einmal unterrichtet ist; es kann daher keineswegs unterstellt werden, daß eine solche private Petition dadurch sich „erledigt", daß durch eine Neuwahl die Zusammensetzung des Parlaments sich ändert.

XII. ABSCHNITT:

Aus den Grundsätzen, die im letzten Absatz behandelt sind, erklären sich die **§§ 125 bis 128** im Entwurf, die über die Handhabung und Anwendung der Geschäftsordnung Bestimmungen treffen. Wenn es im Artikel 40 GG heißt, daß der Bundestag „sich" eine Geschäftsordnung zu geben habe, so kann damit theoretisch nur gemeint sein, daß jeder neugewählte Bundestag ebenso, wie er sich einen Präsidenten wählt, sich selbst auch eine Geschäftsordnung geben soll. Jeder neue Bundestag kann also theoretisch schon in der ersten Sitzung eine völlig neue von allen bisherigen Gepflogenheiten abweichende Geschäftsordnung für seine Arbeiten erlassen. Ungeachtet dieser theoretisch unbezweifelbaren Rechtslage, setzt der Geschäftsordnungsausschuß des ersten Bundestages als selbstverständlich voraus, daß die jetzt zu erlassende Geschäftsordnung, die erste, die auf den Bestimmungen des Grundgesetzes beruht, sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend, solange als Grundlage für die Arbeiten jedes neuen Bundestages dienen wird, wie sie nicht durch ausdrückliche Änderungsbeschlüsse abgeändert ist. Die umfangreichen Vorarbeiten, die dieser Geschäftsordnung gewidmet sind, sind daher sachlich nicht etwa nur für die Restperiode des gegenwärtig tagenden Bundestages geleistet, sondern in der Überzeugung formuliert, daß ihre Bestimmungen praktisch für spätere Bundestage maßgebend bleiben werden. Gerade auf Grund dieser Erwägungen sind gewisse Einzelheiten, wie z. B. die Frage, welche Ausschüsse zu bilden sind (§ 60 Absatz 1), oder welche Mindeststärke eine Fraktion haben muß (§ 10, Absatz 1 Satz 2), nicht in der Geschäftsordnung selbst für die Dauer geregelt; denn hierüber müssen die späteren Bundestage je nach ihrer politischen Zusam-

mensetzung und Aufteilung die für ihre Arbeiten zweckmäßigen Bestimmungen treffen.

Weil aber jeder einzelne Bundestag souverän in der Anwendung der Geschäftsordnung ist, waren Vorschriften darüber, welche Bindungen die Geschäftsordnungen für den einzelnen Fall hervorrufen, unvermeidlich. Abweichungen im einzelnen Falle, also ein Verfahren, das nach der unzweifelhaften Auslegung der Geschäftsordnung als unzulässig zu bezeichnen wäre, können keinesfalls durch die Mehrheit des Bundestages ohne weiteres durchgesetzt werden, solange die Geschäftsordnung durch eine besondere Vorlage nicht inhaltlich geändert ist, in ihrer neuen Fassung in jedem einzelnen ähnlich gelagerten Fall wiederum anzuwenden sein wird. Dennoch kann auch die vollständigste Geschäftsordnung nicht jeden denkbaren Fall, der im Parlamentsleben auftreten mag, berücksichtigen und regeln, so daß immer wieder Fälle vorkommen mögen, in denen in einem einzelnen Fall eine Abweichung von den zwingenden Vorschriften der Geschäftsordnung im Interesse der praktischen Erledigung geboten sein mag. Im § 125 ist daher vorgeschrieben, daß solche Abweichungen aus praktischen Gründen dann zulässig sind, wenn sie von einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden und die Vorschriften des Grundgesetzes das zulassen.

Wenn dagegen die Geschäftsordnung in ihrer Auslegung zweifelhaft sein kann und diese Zweifel nur in einem einzelnen Falle bedeutsam werden, so kann durch eine rechtliche Debatte im Bundestag der Zweifel nicht sachgemäß behoben werden; in diesem Falle ist nach altem Parlamentsgebrauch die Entscheidung über die richtige Auslegung im einzelnen Falle dem amtierenden Präsidenten überlassen (§ 126).

Hiervon abweichend sind die Fälle zu behandeln, wo eine nicht nur für einen einzelnen Fall bedeutsame Auslegungsfrage geschäftsordnungsmäßiger Vorschriften auftaucht; denn in diesen Fällen würde die Auslegung im einzelnen Fall geeignet sein, Gewohnheitsrecht zu schaffen, ohne daß sich der Bundestag selbst über diese Rechtsentwicklung möglicherweise klar wird. In diesen grundsätzlichen Fällen ist dementsprechend gemäß § 127 die Entscheidung einem Beschlusse des Bundestages vorbehalten; damit dieser aber auf Grund vollständiger und nachgeprüfter Erwägungen erfolgt, ist die Vorprüfung eines solchen Beschlusses durch den Geschäftsordnungsausschuß zwingend vorgeschrieben.

Schon im § 120 der Geschäftsordnung des früheren Reichstages war dem Geschäftsordnungsausschuß das Recht selbständiger Initiative vorbehalten. Diese beruht offenbar auf der Erwägung, daß die Geschäftsordnung eines Parlaments sich der jeweiligen Praxis der parlamentarischen Arbeiten anpassen und die Zweckmäßigkeit der erlassenen Bestimmungen von Sachkennern beobachtet werden muß. Denn „gut" ist eine Geschäftsordnung nur dann, wenn sie den offenbaren Bedürfnissen der Praxis Rechnung trägt. Wenn diese Erwägungen schon in Zeiten ruhiger Entwicklung dazu führten, daß ein Geschäftsordnungsausschuß auf dem Rechtsgebiet der Geschäftsordnung, das von keinem Ministerium überwacht und verwaltet wird, besondere Initiativrechte haben müsse, so erscheint diese Gestaltung in der Gegenwart deshalb besonders bedeutsam, weil die Tradition und Entwicklung des deutschen Parlamentarismus durch die nationalsozialistische Herrschaft für mehr als eineinhalb Jahrzehnte unterbrochen war, so daß seit langem auf diesem Sondergebiet sich weder Erfahrungen noch neue Methoden bilden konnten. Die Initiative des Geschäftsordnungsausschusses ist auf die Geschäftsordnung und die Würde des Hauses beschränkt, also ausschließlich auf die innere oder äußere Ordnung des parlamentarischen Lebens abgestellt. Sie kann sich in gleicher Weise in Vorlagen, die dem Bundestag unterbreitet werden, niederschlagen wie in Ratschlägen, die für die Handhabung der Geschäfte auf dem Gebiete der äußeren oder inneren Ordnung dem Präsidenten erteilt werden. Die Initiative dagegen bezieht sich nicht auf die Gegenstände, die nach den §§ 6 und 7 als Verwaltungsaufgaben dem Präsidenten oder dem Vorstand des Bundestages oder nach § 14 dem Ältestenrat übertragen sind. Diesen Erwägungen trägt der § 128 Rechnung.

XIII. und XIV. Abschnitt:

Die letzten beiden Abschnitte, die jeder nur einen Paragraphen (129, 130) enthalten, bedürfen nur eines kurzen Hinweises: Nach § 129 ist eine Erweiterung des Art. 45 GG vorgesehen, daß das Präsidium, also der Präsident und seine Stellvertreter, die Verwaltungsgeschäfte bis zum Zusammentreten eines neuen Bundestages fortführen; im § 130 ist das sofortige Inkrafttreten der neuen Geschäftsordnung geregelt und der Erlaß der Durchführungsbeschlüsse binnen einer Frist von 6 Wochen vorgesehen.

VI.

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Entwurf der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages unverändert nach den Beschlüssen des Ausschusses zuzustimmen.

Entwurf

der

Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

nach den Beschlüssen des Ausschusses für Geschäftsordnung und Immunität

(3. Ausschuß)

Der Deutsche Bundestag hat sich in seiner Sitzung vom........ gemäß Artikel 40 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 die folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Wahl des Präsidenten, der Stellvertreter und Schriftführer

§ 1

Einberufung und Zusammentreten

(1) Der Bundestag wird zu seiner ersten Sitzung von dem bisher amtierenden Präsidenten des Bundestages spätestens zum dreißigsten Tage nach der Wahl, jedoch nicht vor dem Ende der Wahlperiode des vorhergehenden Bundestages einberufen.

(2) Beim ersten Zusammentreten des Bundestages nach einer Neuwahl führt der an Jahren älteste, oder, wenn er es ablehnt, der nächstälteste Abgeordnete den Vorsitz, bis der neugewählte Präsident oder einer seiner Stellvertreter das Amt übernimmt.

(3) Der Alterspräsident ernennt vier Abgeordnete zu vorläufigen Schriftführern. Hierauf erfolgt der Namensaufruf der Abgeordneten.

(4) Nach Feststellung der Beschlußfähigkeit wird die Wahl des Präsidenten, der Stellvertreter und der Schriftführer vorgenommen.

§ 2

Wahl des Präsidenten und der Stellvertreter

(1) Der Bundestag wählt mit verdeckten Stimmzetteln in besonderen Wahlhandlungen den Präsidenten und seine Stellvertreter für die Dauer der Wahlperiode des Bundestages.

(2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder des Bundestages erhält. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine Mehrheit, so können für einen zweiten Wahlgang neue Bewerber vorgeschlagen werden. Ergibt sich auch dann keine Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Bundestages, so kommen die beiden Anwärter mit den höchsten Stimmenzahlen in die engere Wahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los durch die Hand des amtierenden Präsidenten.

§ 3

Wahl der Schriftführer

Die Schriftführer werden in einem Wahlgang auf Grund eines gemeinsamen Vorschlages der Fraktionen gewählt. Kommt kein gemeinsamer Vorschlag zustande, so erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen des § 12 dieser Geschäftsordnung.

II. Wahl des Bundeskanzlers

§ 4

Wahl des Bundeskanzlers

(1) Der Bundeskanzler wird auf Vorschlag des Bundespräsidenten vom Bundestag ohne Aussprache gewählt.

(2) Die Wahl erfolgt mit verdeckten Stimmzetteln. Der Vorgeschlagene ist gewählt, wenn er die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages auf sich vereinigt.

(3) Wird der Vorgeschlagene nicht gewählt, so kann der Bundestag binnen 14 Tagen nach dem Wahlgang mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Bundeskanzler wählen.

(4) Kommt eine Wahl innerhalb der Frist des Absatzes 3 nicht zustande, so findet unverzüglich ein neuer Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

(5) Die Wahlvorschläge aus der Mitte des Bundestages gemäß Absätze 3 und 4 bedürfen der Unterstützung eines Viertels der Mitglieder des Bundestages.

III. Präsident, Präsidium und Vorstand

§ 5

Präsidium

Der Präsident und die stellvertretenden Präsidenten bilden das Präsidium.

§ 6

Vorstand des Bundestages

(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, seinen Stellvertretern und den Schriftführern.

(2) Einberufung und Leitung des Vorstandes liegt dem Präsidenten ob. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(3) Der Vorstand beschließt über die inneren Angelegenheiten des Bundestages, soweit sie nicht dem Präsidenten oder dem Präsidium vorbehalten sind. Er stellt den Entwurf eines Haushaltsplanes für den Bundestag fest. Er verfügt über die Verwendung der dem Bundestag vorbehaltenen Räume im Bundeshaus und er beschließt über die Benutzung der Büchersammlung, des Archivs und der Akten des Bundestages.

(4) Für die Betreuung der Bücherei steht dem Vorstand ein Beirat zur Seite, der aus 9 Abgeordneten besteht, die von den einzelnen Fraktionen vorgeschlagen und vom Vorstand eingesetzt werden.

§ 7

Aufgaben des Präsidenten

(1) Der Präsident vertritt den Bundestag und regelt seine Geschäfte. Er wahrt die Würde und die Rechte des Bundestages, fördert seine Arbeiten, leitet die Verhandlungen gerecht und unparteiisch und wahrt die Ordnung im Hause. Er hat beratende Stimme in allen Ausschüssen.

(2) Dem Präsidenten steht das Hausrecht und die Polizeigewalt in allen der Verwaltung des Bundestages unterstehenden Gebäuden, Gebäudeteilen und Grundstücken zu. Der Präsident erläßt im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Geschäftsordnung und Immunität eine Hausordnung.

(3) Der Präsident schließt die für die Bundestagsverwaltung erforderlichen Verträge, einschließlich der Verträge nach Absatz 4, im Benehmen mit den Vizepräsidenten ab. Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes weist der Präsident bei der Bundestagskasse an.

(4) Der Präsident ist die oberste Dienstbehörde der Bundestagsbeamten. Er ernennt und stellt die Bundestagsbeamten nach den gesetzlichen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften ein und versetzt sie in den Ruhestand. Auch die nichtbeamteten Bediensteten des Bundestages werden von dem Präsidenten eingestellt und entlassen.

§ 8

Sitzungsvorstand

(1) In den Sitzungen des Bundestages bilden der amtierende Präsident und die diensttuenden Schriftführer den Sitzungsvorstand.

(2) Der Präsident bestimmt im Einvernehmen mit seinen Stellvertretern die Reihenfolge der Vertretung. Sind Präsident und Stellvertreter gleichzeitig verhindert, so übernimmt der Alterspräsident die Leitung.

(3) Sind die gewählten Schriftführer zu einer Sitzung des Bundestages nicht in ausreichender Zahl erschienen, so bestellt der amtierende Präsident andere Abgeordnete als Stellvertreter.

§ 9

Aufgaben der Schriftführer

Die Schriftführer unterstützen den Präsidenten. Sie haben die Schriftstücke vorzulesen, die Verhandlungen zu beurkunden, die Rednerlisten zu führen, die Namen aufzurufen, die Stimmen zu

sammeln und zu zählen, die Berichtigungen der stenographischen Sitzungsberichte zu überwachen und andere Angelegenheiten des Bundestages nach den Weisungen des Präsidenten zu besorgen. Der Präsident verteilt die Geschäfte.

IV. Fraktionen

§ 10

Bildung der Fraktionen

(1) Die Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern des Bundestages, die der gleichen Partei angehören. Die zur Bildung einer Fraktion notwendige Mitgliederzahl wird durch Beschluß des Bundestages festgestellt. Beim Zustandekommen einer Fraktion zählen Gäste nicht mit. Die Bildung einer Fraktion durch Mitglieder des Bundestages, die nicht Mitglieder ein und derselben Partei sind, kann nur mit Zustimmung des Bundestages erfolgen.

(2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden, Mitglieder und Gäste sind dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

(3) Fraktionen, die sich nach vorstehenden Bestimmungen gebildet haben, können Gäste aufnehmen, die bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mitzählen, jedoch bei der Bemessung der Stellenanteile (§ 12) zu berücksichtigen sind.

(4) Mitglieder des Bundestages, die sich zusammenschließen wollen, ohne damit Fraktionsstärke zu erreichen, können als Gruppe anerkannt werden. Im übrigen gelten für die Gruppen und für den Zusammenschluß von Gruppen zu einer Fraktion obige Bestimmungen entsprechend.

(5) Technische Arbeitsgemeinschaften zwischen Fraktionen können nicht zu einer Änderung der Stellenanteile führen, die den einzelnen Fraktionen nach ihrer Stärke zustehen.

§ 11

Reihenfolge der Fraktionen

Nach der Stärke der Fraktionen bestimmt sich ihre Reihenfolge. Bei gleicher Fraktionsstärke entscheidet das Los, das vom Präsidenten in einer Sitzung des Bundestages gezogen wird. Erledigte Mitgliedersitze werden bis zur Neubesetzung bei der Fraktion mitgezählt, die sie bisher innehatte.

§ 12

Stellenanteil der Fraktionen

Die Zusammensetzung des Vorstandes und der Ausschüsse sowie die Regelung des Vorsitzes in den Ausschüssen ist im Verhältnis der Stärke der einzelnen Fraktionen vorzunehmen. Derselbe Grundsatz wird bei Wahlen, die der Bundestag vorzunehmen hat, angewandt.

V. Ältestenrat

§ 13

Bestellung des Ältestenrats

Der Ältestenrat besteht aus dem Präsidenten, seinen Stellvertretern und weiteren Mitgliedern des Bundestages, die von den Fraktionen schriftlich dem Präsidenten benannt werden. Die Stärke des Ältestenrats wird vom Bundestag festgesetzt.

§ 14

Aufgaben des Ältestenrats

(1) Der Ältestenrat hat die Aufgabe, den Präsidenten bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen, insbesondere eine Verständigung zwischen den Fraktionen über den Arbeitsplan des Bundestages, über die Besetzung der Stellen der Ausschußvorsitzenden und ihrer Stellvertreter herbeizuführen. Er ist kein Beschlußorgan.

(2) Bei beabsichtigten Abweichungen von dem im Ältestenrat vereinbarten Geschäftsplan des Bundestages sind der Präsident und die Fraktionen möglichst vorher zu verständigen.

§ 15

Einberufung

(1) Der Präsident beruft den Ältestenrat und leitet seine Verhandlungen. Ist der Präsident verhindert, so vertritt ihn einer seiner Stellvertreter.

(2) Der Ältestenrat muß berufen werden, wenn es drei Mitglieder verlangen; er ist beratungsfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

VI. Pflichten und Rechte der Abgeordneten

§ 16

Pflichten der Abgeordneten

(1) Die Bundestagsmitglieder sind verpflichtet, an den Arbeiten des Bundestages teilzunehmen.

(2) Unentschuldigtes Fernbleiben von der Sitzung des Bundestages hat die Einbehaltung eines Teilbetrages der Aufwandsentschädigung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Bundestages zur Folge.

§ 17

Anwesenheitsliste

Für jede Sitzung des Bundestages oder eines Ausschusses wird eine Anwesenheitsliste aufgelegt, in die sich die anwesenden Abgeordneten einzutragen haben.

§ 18

Urlaub

Urlaub bis zur Dauer einer Woche erteilt der Präsident, für längere Zeit der Bundestag auf Empfehlung des Ältestenrats. Urlaub auf unbestimmte Zeit wird nicht erteilt.

§ 19

Beanstandung und Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Ausübung eines beanstandeten Mandats eines Mitgliedes des Bundestages regelt sich nach den Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes vom 12. März 1951.

(2) Die Aufhebung der Immunität eines Bundestagsabgeordneten durch den Bundestag setzt das aus dem Mandat des Abgeordneten erwachsene Recht auf Ausübung der parlamentarischen Tätigkeit nicht außer Kraft.

§ 20

Ausweise und Drucksachen

(1) Jeder Abgeordnete erhält vom Bundestag für die Dauer der Wahlperiode einen Ausweis über seine Eigenschaft als Bundestagsabgeordneter, eine Fahrkarte für alle staatlichen Verkehrsmittel und das Bundestagshandbuch.

(2) Die Drucksachen gelten als verteilt, wenn sie dem Abgeordneten in sein Fach eingelegt sind.

§ 21

Akteneinsicht und -abgabe

(1) Die Abgeordneten sind berechtigt, alle nicht auf Beschluß des Bundestages ausdrücklich als vertraulich bezeichneten Akten einzusehen, die sich in der Verwahrung des Bundestages oder eines Ausschusses befinden, nur dürfen dadurch nicht die Arbeiten des Bundestages oder seiner Ausschüsse, ihrer Vorsitzenden oder Berichterstatter behindert werden. Jedoch ist die Einsichtnahme in persönliche Akten, die beim Bundestag über Abgeordnete geführt werden, nur mit Genehmigung des Präsidenten zulässig.

(2) Zum Gebrauch außerhalb des Bundeshauses werden Akten nur an die Vorsitzenden oder Berichterstatter der Ausschüsse für ihre Arbeiten abgegeben.

(3) Ausnahmen kann der Präsident genehmigen.

§ 22

Ehrenordnung

Der Bundestag kann sich eine Ehrenordnung geben.

VII. Leitung der Sitzungen, Tagesordnung und Ordnungsmaßnahmen

§ 23

Sitzungen

Der Bundestag verhandelt öffentlich. Auf Antrag eines Zehntels seiner Mitglieder oder auf Antrag der Bundesregierung kann mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden (Artikel 42 Absatz 1 GG).

§ 24

Leitung

Der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Vor Schluß jeder Sitzung verkündet er Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung. Widersprechen fünf Mitglieder, so entscheidet der Bundestag.

§ 25

Einberufung durch den Präsidenten

(1) Selbständig setzt der Präsident Zeit und Tagesordnung fest, wenn der Bundestag ihn dazu ermächtigt oder wegen Beschlußunfähigkeit oder aus einem anderen Grunde nicht entscheiden kann.

(2) Der Präsident ist zur Einberufung des Bundestages verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder des Bundestages, der Bundespräsident oder der Bundeskanzler es verlangen (Artikel 39 Absatz 3 des Grundgesetzes).

(3) Hat der Präsident in anderen Fällen selbständig eine Sitzung anberaumt oder Nachträge zur Tagesordnung festgesetzt, so muß er bei Beginn der Sitzung die Genehmigung des Bundestages einholen.

§ 26

Tagesordnung

(1) Die gedruckte Tagesordnung wird den Mitgliedern des Bundestages, den Bundesministerien sowie dem Bundesrat übersandt.

(2) Wird für denselben Tag noch eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung anberaumt, so genügt hierfür die mündliche Verkündung durch den Präsidenten. Der Präsident kann dann einen Gegenstand, über den ergebnislos abgestimmt worden ist, selbständig an eine andere Stelle der Tagesordnung setzen oder von ihr absetzen.

(3) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nur beraten werden, wenn nicht fünf Mitglieder widersprechen oder diese Geschäftsordnung die Besprechung außerhalb der Tagesordnung zuläßt.

(4) Der Bundestag kann einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen. Wird der von einem Ausschuß angekündigte mündliche Bericht nicht erstattet, so kann der Gegenstand von der Tagesordnung abgesetzt oder zurückgestellt werden.

§ 27

Eröffnung der Besprechung

Der Präsident hat über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Beratung zu eröffnen, wenn sie nicht unzulässig oder an besondere Bedingungen geknüpft ist.

§ 28

Verbindung der Besprechung

Die gemeinsame Besprechung gleichartiger oder verwandter Gegenstände kann jederzeit beschlossen werden.

§ 29

Übergang zur Tagesordnung

(1) Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung kann jederzeit bis zur Abstimmung gestellt werden und bedarf keiner Unterstützung. Wird ihm widersprochen, so ist vor der Abstimmung

ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören. Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden. Über Anträge auf Übergang zur Tagesordnung ist vor anderen Änderungsanträgen abzustimmen.

(2) Über Vorlagen und Anträge der Bundesregierung oder des Bundesrates darf, auch wenn sie einen Gesetzentwurf nicht enthalten, nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

§ 30

Schluß der Besprechung

(1) Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zum Wort, so erklärt der Präsident die Besprechung für geschlossen.

(2) Der Bundestag kann die Besprechung abbrechen oder schließen. Der Antrag auf Vertagung oder Schluß der Besprechung bedarf der Unterstützung von 30 anwesenden Abgeordneten. Der Schlußantrag geht bei der Abstimmung dem Vertagungsantrag vor, ist aber, wenn es sich um die Beratung von Gesetzesvorlagen handelt, erst zulässig, nachdem mindestens ein Abgeordneter nach dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort hatte.

§ 31

Vertagung der Sitzung

Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur vertagt werden, wenn es der Bundestag auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag von mindestens 30 anwesenden Abgeordneten beschließt.

§ 32

Worterteilung und Wortmeldung

(1) Kein Mitglied darf sprechen, wenn ihm der Präsident nicht das Wort erteilt hat. Will der Präsident selbst sich als Redner an der Beratung beteiligen, so hat er während dieser Zeit den Vorsitz abzugeben. Mitglieder, die zur Sache sprechen wollen, haben sich in der Regel schriftlich bei dem Schriftführer, der die Rednerliste führt, zum Wort zu melden. Zur Geschäftsordnung und zur persönlichen Bemerkung können Wortmeldungen durch Zuruf erfolgen.

(2) In Immunitätsangelegenheiten soll der betroffene Abgeordnete im Bundestag das Wort zur Sache nicht erhalten.

§ 33

Reihenfolge der Redner

(1) Der Präsident bestimmt die Reihenfolge der Redner. Dabei soll ihn die Sorge für sachgemäße Erledigung und zweckmäßige Gestaltung der Beratung, die Rücksicht auf die verschiedenen Parteirichtungen und die Stärke der Fraktionen leiten.

(2) Der erste Redner in der Besprechung von Anträgen soll nicht der Fraktion des Antragstellers entnommen werden. Antragsteller und Berichterstatter können sowohl zu Beginn wie nach Schluß der Beratung des Wort verlangen. Der Berichterstatter hat das Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen.

(3) In den Ausschüssen erfolgt die Worterteilung in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

§ 34

Zur Geschäftsordnung

Zur Geschäftsordnung wird das Wort nur nach freiem Ermessen des Präsidenten erteilt. Die Bemerkungen dürfen sich nur auf den zur Verhandlung stehenden oder unmittelbar vorher verhandelten Gegenstand oder den Geschäftsplan des Hauses beziehen. Sie dürfen die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten.

§ 35

Persönliche Bemerkungen

Zur persönlichen Bemerkung wird das Wort erst nach Schluß oder Vertagung der Beratung erteilt. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache in bezug auf seine Person vorgekommen sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen.

§ 36

Abgabe von Erklärungen

Zu einer tatsächlichen oder persönlichen Erklärung kann der Präsident außerhalb der Tagesordnung das Wort erteilen. Die Erklärung ist ihm vorher schriftlich mitzuteilen.

§ 37

Die Rede

Die Redner sprechen grundsätzlich in freiem Vortrag. Sie können hierbei Aufzeichnungen benutzen. Im Wortlaut vorbereitete Reden sollen eine Ausnahme sein und dürfen nur mit Genehmigung des Präsidenten vorgelesen werden.

§ 38

Platz des Redners

Die Redner sprechen von der Rednertribüne, die Berichterstatter von der Rednertribüne oder dem Berichterstattersitz.

§ 39

Rededauer

(1) Die Zeitdauer für die Besprechung eines Gegenstandes wird in der Regel nach Vorschlag des Ältestenrates vom Bundestag festgesetzt. Der einzelne Redner darf nicht länger als eine Stunde sprechen. Die Mindestredezeit soll auf nicht weniger als fünf Minuten festgesetzt werden. Für bestimmte Beratungen kann die Redezeit durch Beschluß des Bundestages ohne Besprechung geändert werden.

(2) Spricht ein Abgeordneter über die Redezeit hinaus, so entzieht ihm der Präsident nach einmaliger Mahnung das Wort. Ist einem Redner das Wort entzogen, so darf er es zum gleichen Gegenstand nicht wieder erhalten.

§ 40

Sach- und Ordnungsruf

Der Präsident kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Er kann Abgeordnete, wenn sie die Ordnung verletzen, mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen. Der Ordnungsruf und der Anlaß hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednern nicht behandelt werden.

§ 41

Wortentziehung

Ist ein Redner dreimal in derselben Rede zur Sache oder zur Ordnung gerufen und beim zweiten Male auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, so muß ihm der Präsident das Wort entziehen. Der Redner kann in der gleichen Sache das Wort nicht wieder erhalten.

§ 42

Ausschluß von Abgeordneten

(1) Wegen gröblicher Verletzung der Ordnung kann der Präsident einen Abgeordneten, auch ohne daß ein Ordnungsruf ergangen ist, für die Dauer der Sitzung aus dem Saal verweisen. Bis zum Schluß der Sitzung muß der Präsident bekanntgeben, für wieviel Sitzungstage der betroffene Abgeordnete ausgeschlossen werden soll. Ein Abgeordneter kann bis zu 30 Sitzungstagen ausgeschlossen werden.

(2) Das ausgeschlossene Mitglied hat den Sitzungssaal unverzüglich d. h. ohne schuldhaftes Zögern zu verlassen. Kommt der Abgeordnete der Aufforderung nicht nach, dann ist er vom Präsidenten darauf hinzuweisen, daß er sich durch sein Verhalten eine Verlängerung der Ausschlußfrist zuzieht.

(3) Ausgeschlossene Mitglieder dürfen während der Dauer des Ausschlusses auch an den Ausschußsitzungen nicht teilnehmen. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen kann der ausgeschlossene Abgeordnete nur einmal in der Woche Tagegeld beziehen.

(4) Versucht ein ausgeschlossenes Mitglied widerrechtlich an den Sitzungen des Bundestages oder seiner Ausschüsse teilzunehmen, findet Absatz 2 Satz 2 entsprechend Anwendung.

(5) Das ausgeschlossene Mitglied ist verpflichtet, für jeden Tag, an dem es an den Sitzungen des Bundestages nicht teilnehmen darf, eine Ordnungsstrafe in Höhe von $^{1}/_{30}$ der Aufwandsentschädigung an die Kasse des Bundestages zu entrichten. Die Aufwandsentschädigung haftet für diese Ordnungsstrafe.

(6) Erfolgt im Bereich des Bundestages, aber außerhalb des Sitzungssaales, eine gröbliche Verletzung der Ordnung, so kann der Präsident vorstehende Ordnungsmaßnahmen nach Feststellung des Tatbestandes entsprechend anwenden.

§ 43

Einspruch gegen den Ordnungsruf oder Ausschluß

Das Mitglied kann gegen den Ordnungsruf oder Ausschluß bis zum nächsten Sitzungstag schriftlich begründeten Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der betreffenden Sitzung zu setzen. Der Bundestag entscheidet ohne Besprechung. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 44

Aussetzen der Sitzung

Wenn im Bundestag störende Unruhe entsteht, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, so kann der Präsident die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben. Kann er sich kein Gehör verschaffen, so verläßt er den Präsidentenstuhl. Die Sitzung ist sodann unterbrochen. Zur Fortsetzung der Sitzung ladet der Präsident in geeigneter Weise ein.

§ 45

Weitere Ordnungsmaßnahmen

(1) Sitzungsteilnehmer, die nicht Abgeordnete sind und Zuhörer sind der Ordnungsgewalt des Präsidenten unterstellt.

(2) Wer auf den Tribünen Beifall oder Mißbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Präsidenten sofort entfernt werden. Der Präsident kann die Tribüne wegen störender Unruhe räumen lassen.

§ 46

Herbeirufung eines Bundesministers

Jeder Abgeordnete kann die Herbeirufung eines Mitgliedes der Bundesregierung beantragen. Der Antrag bedarf der Unterstützung von 30 anwesenden Abgeordneten. Über den Antrag entscheidet der Bundestag mit einfacher Mehrheit.

§ 47

Recht auf jederzeitiges Gehör

Die Mitglieder der Bundesregierung und des Bundesrates sowie ihre Beauftragten müssen auf ihr Verlangen jederzeit gehört werden.

§ 48

Wiedereröffnung der Besprechung

(1) Ergreift nach Schluß der Besprechung oder nach Ablauf der beschlossenen Redezeit ein Mitglied oder Beauftragter der Bundesregierung oder des Bundesrates zu dem Gegenstand das Wort, so ist die Besprechung wieder eröffnet.

(2) Ergreift ein Mitglied der Bundesregierung oder des Bundesrates das Wort außerhalb der Tagesordnung, so wird auf Verlangen von 30 anwesenden Abgeordneten die Besprechung über seine Ausführungen eröffnet. Sachliche Anträge dürfen hierbei nicht gestellt werden.

§ 49

Beschlußfähigkeit des Bundestages

(1) Der Bundestag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Abgeordneten anwesend ist.

(2) Soweit nach dem Grundgesetz oder dieser Geschäftsordnung bei einem Beschluß oder einer Wahl von einer bestimmten Mitgliederzahl auszugehen ist, hat der Präsident durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, daß die vorgeschriebene Mitgliederzahl anwesend ist und die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.

§ 50

Bezweiflung der Beschlußfähigkeit

(1) Der Präsident eröffnet die Abstimmung. Wird vor ihrem Beginn die Beschlußfähigkeit von mindestens fünf Abgeordneten bezweifelt und auch vom Sitzungsvorstand nicht einmütig bejaht, so ist in Verbindung mit der sachlichen Abstimmung die Beschlußfähigkeit durch Zählung der Stimmen (§ 56) festzustellen.

(2) Der Präsident kann die Abstimmung auf kurze Zeit aussetzen.

§ 51

Aufhebung der Sitzung

Bei Beschlußunfähigkeit hat der Präsident die Sitzung sofort aufzuheben und Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung zu verkünden. Ergibt sich die Beschlußunfähigkeit bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen noch einmal abgestimmt oder gewählt. Ein Verlangen auf namentliche Abstimmung bleibt dabei in Kraft. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit mit, nicht aber bei Berechnung der Mehrheit.

§ 52

Fragestellung

Der Präsident stellt die Fragen so, daß sie sich mit Ja oder Nein beantworten lassen. Sie sind in der Regel so zu fassen, daß gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt wird oder nicht. Über die Fassung kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet der Bundestag.

§ 53

Teilung der Frage

Jedes Mitglied kann die Teilung der Frage beantragen. Ist die Zulässigkeit der Teilung zweifelhaft, so entscheidet bei Anträgen der Antragsteller, sonst der Bundestag. Unmittelbar vor der Abstimmung ist die Frage auf Verlangen vorzulesen.

§ 54

Abstimmungsregeln

Abgestimmt wird durch Handzeichen oder durch Aufstehen oder Sitzenbleiben. Bei der Schlußabstimmung nach der dritten Beratung erfolgt die Abstimmung durch Aufstehen oder Sitzenbleiben. Soweit nicht das Grundgesetz oder die Geschäftsordnung andere Vorschriften enthalten, entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmengleichheit verneint die Frage. Bei der Abstimmung darf jedes Mitglied erklären, daß es sich der Abstimmung enthält.

§ 55

Verfahren bei der Auswahl des Sitzes einer Bundesbehörde

(1) Ist in einem Gesetzentwurf über den Sitz einer Bundesbehörde zu entscheiden, so erfolgt die Auswahl, wenn mehr als zwei Vorschläge für den Sitz der Behörde gemacht werden, erstmals und einmalig in der dritten Beratung nach beendeter Einzelabstimmung, aber vor der Schlußabstimmung über das Gesetz.

(2) Der Bundestag wählt mit Namensstimmzetteln, auf die der jeweils gewünschte Ort zu schreiben ist. Gewählt ist der Ort, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine solche Mehrheit, dann werden in einem zweiten Wahlgang die beiden im ersten Wahlgang höchstbestimmten Orte zur Wahl gestellt. Gewählt ist dann der Ort, auf den sich durch Abgabe von Namensstimmzetteln die größte Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen vereinigt.

(3) Diese Bestimmung ist entsprechend anzuwenden, wenn die Auswahl des Sitzes einer Bundesbehörde bei der Beratung eines Antrages, der keinen Gesetzentwurf enthält, vorgenommen wird.

(4) In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn es sich um die Auswahl für einen Sachinbegriff, wie z. B. die Zuständigkeit einer Dienststelle für bestimmte Angelegenheiten handelt und mehr als zwei voneinander abweichende Anträge gestellt sind.

§ 56

Zweifel über das Ergebnis, Zählung der Stimmen

(1) Ist der Sitzungsvorstand über das Ergebnis der Abstimmung nicht einig, so wird die Gegenprobe gemacht. Bleibt er auch nach ihr uneinig, so werden die Stimmen gezählt. Auf Anordnung des Sitzungsvorstandes erfolgt die Zählung in folgender Weise:

(2) Nachdem die Abgeordneten auf Aufforderung des Präsidenten den Sitzungssaal verlassen haben, werden die Türen bis auf drei Abstimmungstüren geschlossen. An jeder dieser Türen stellen sich zwei Schriftführer auf. Auf ein Zeichen des Präsidenten betreten die Abgeordneten durch die mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ bezeichnete Tür wieder den Sitzungssaal und werden von den Schriftführern laut gezählt. Zur Beendigung der Zählung gibt der Präsident ein Zeichen. Abgeordnete, die später eintreten, werden nicht mitgezählt. Der Präsident und die diensttuenden Schriftführer geben ihre Stimme öffentlich ab. Der Präsident verkündet alsdann das Ergebnis.

§ 57

Namentliche Abstimmung

Namentliche Abstimmung kann bis zur Eröffnung der Abstimmung verlangt werden. Sie muß stattfinden, wenn sie von einem Viertel der Mitglieder des Bundestages verlangt wird. Schriftführer sammeln in Urnen die Abstimmungskarten, die den Namen des Abstimmenden und die Erklärung „Ja“ oder „Nein“ oder „Enthalte mich“ tragen. Nach beendeter Einsammlung erklärt der Präsident die Abstimmung für geschlossen. Die Schriftführer zählen die Stimmen. Der Präsident verkündet das Ergebnis.

§ 58

Unzulässigkeit der namentlichen Abstimmung

Namentliche Abstimmung ist unzulässig über

a) Stärke eines Ausschusses,
b) Abkürzung der Fristen,
c) Sitzungszeit und Tagesordnung,
d) Vertagung der Sitzung,
e) Vertagung oder Schluß der Besprechung,
f) Teilung der Frage,
g) Überweisung an einen Ausschuß.

§ 59

Erklärungen zur Abstimmung

Bei allen nicht namentlichen Abstimmungen kann jedes Mitglied des Bundestages seine Abstimmung kurz schriftlich begründen. Er übergibt die Begründung dem Sitzungsvorstand, der die Aufnahme in den stenographischen Bericht veranlaßt. Eine Verlesung der Begründung im Bundestag erfolgt nicht.

VIII. Ausschüsse

§ 60

Aufgaben der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse sind Organe des Bundestages. Ihre Zusammensetzung regelt sich nach dem Stärkeverhältnis der einzelnen Fraktionen. Die Zahl der Mitglieder der einzelnen Ausschüsse bestimmt der Bundestag.

(2) Die Ausschüsse sind zu baldiger Erledigung der ihnen überwiesenen Aufgaben verpflichtet. Als vorbereitende Beschlußorgane des Bundestages haben die Ausschüsse im Rahmen der ihnen überwiesenen Geschäfte das Recht und die Pflicht, dem Bundestag bestimmte Beschlüsse zu empfehlen.

(3) Die Ausschüsse dürfen sich nur mit den ihnen überwiesenen Gegenständen befassen, soweit nicht für einzelne Ausschüsse abweichende Bestimmungen in dieser Geschäftsordnung getroffen sind oder durch Beschluß des Bundestages getroffen werden.

(4) Bei Ausschußüberweisungen werden die Vorlagen und Anträge vom Bundestag an einen Ausschuß überwiesen. Wurden mehrere Ausschüsse beteiligt, so ist ein Ausschuß als federführend zu bestimmen.

(5) Für die Berichterstattung durch den federführenden Ausschuß an den Bundestag gilt § 72 dieser Geschäftsordnung.

§ 61

Ständige Ausschüsse

Nach den Vorstandswahlen werden zur Vorbereitung der Verhandlungen ständige Ausschüsse eingesetzt.

§ 62

Besondere Ausschüsse

Für einzelne Angelegenheiten kann der Bundestag besondere Ausschüsse bestellen.

§ 63

Untersuchungsausschüsse

(1) Der Bundestag muß auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder ohne vorherige Überweisung des Antrages an einen anderen Ausschuß einen Untersuchungsausschuß einsetzen. Der Antrag muß das Beweisthema bezeichnen.

(2) Für die Verhandlungen sowie für die Befugnisse des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses gelten Artikel 44 des Grundgesetzes, die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sowie etwaige besondere Bestimmungen für das Verfahren von Untersuchungsausschüssen.

§ 64

Wahlprüfungsausschuß

(1) Der Bundestag setzt einen Wahlprüfungsausschuß zur Vorbereitung der Entscheidung über Wahleinsprüche ein.

(2) Die Befugnisse und das Verfahren regelt das Wahlprüfungsgesetz vom 12. März 1951.

§ 65

Vermittlungsausschuß

(1) Zur Ausführung des Artikels 77 des Grundgesetzes ist ein Vermittlungsausschuß einzusetzen, der aus Mitgliedern des Bundestages und Mitgliedern des Bundesrates besteht.

(2) Das Verfahren dieses Ausschusses regelt eine Geschäftsordnung, die vom Bundestag beschlossen wird und der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

§ 66

Mitgliederzahl der Ausschüsse

(1) Das System für eine dem § 12 entsprechende Zusammensetzung der Ausschüsse und die Zahl der Mitglieder bestimmt der Bundestag.

(2) Die Fraktionen benennen die Ausschußmitglieder und ihre Stellvertreter.

(3) Der Präsident gibt die erstmalig benannten Mitglieder und die späteren Änderungen dem Bundestag bekannt.

§ 67

Vorsitzender, Stellvertreter und Obmann

(1) Die Ausschüsse bestimmen ihre Vorsitzenden und deren Stellvertreter nach den Vereinbarungen im Ältestenrat. Dem Bundestag ist hiervon Kenntnis zu geben.

(2) Dem Vorsitzenden obliegt die Vorbereitung und Leitung der Ausschußsitzungen nach Maßgabe der im § 60 bestimmten Aufgaben der Ausschüsse.

(3) Jede Fraktion bestimmt für den Ausschuß, in dem sie vertreten ist, einen Obmann. Der Obmann hat dem Vorsitzenden des Ausschusses jeden Wechsel der Ausschußmitglieder schriftlich mitzuteilen.

§ 68

Schriftführer und Berichterstatter

Die Ausschüsse können einen oder mehrere Schriftführer und für bestimmte Beratungsgegenstände einen oder mehrere Berichterstatter wählen. In den ständigen Ausschüssen benennt der Vorsitzende, vorbehaltlich der Entscheidung des Ausschusses, die Berichterstatter für die einzelnen Beratungsgegenstände.

§ 69

Beschlußfähigkeit und Geschäftsordnung

Die Ausschüsse sind beschlußfähig, sobald die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Für die Beratungen gelten die Grundsätze dieser Geschäftsordnung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 70

Bekanntgabe der Ausschußsitzungen

Ort, Zeit und Tagesordnung jeder Ausschußsitzung sind den beteiligten Ministerien und dem Bundesrat mitzuteilen.

§ 71

Durchführung der Ausschußsitzungen

(1) Die Beratung und Beschlußfassung der Ausschüsse erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.

(2) Der nichtöffentlichen Sitzung können auf Beschluß des Ausschusses öffentliche Informationssitzungen vorangehen. Zu diesen sind nach Bedarf Interessenvertreter, Auskunftspersonen und Sachverständige, die Presse sowie sonstige Zuhörer zugelassen, soweit es die Raumverhältnise gestatten.

(3) Ersatz von Auslagen an Sachverständige und Auskunftspersonen erfolgt nur auf Grund von Ladungen durch Beschluß des Ausschusses mit vorheriger Zustimmung des Präsidenten.

(4) An den nichtöffentlichen Ausschußsitzungen können Abgeordnete, die dem Ausschuß nicht angehören, als Zuhörer teilnehmen. Ausnahmen kann der Bundestag beschließen.

(5) Berät ein Ausschuß über Anträge von Mitgliedern des Bundestages, so kann ein Antragsteller, der nicht Mitglied des Ausschusses ist, mit beratender Stimme teilnehmen. In besonderen Fällen kann der Ausschuß auch andere Abgeordnete zu seinen Verhandlungen mit beratender Stimme hinzuziehen oder zulassen.

(6) Die Ausschüsse können für Teile eines Beratungsgegenstandes die Vertraulichkeit beschließen.

§ 72

Berichterstattung

(1) Ausschußberichte an den Bundestag über Gesetzentwürfe und Grundsatzfragen erheblichen Umfangs sind im allgemeinen schriftlich zu erstatten und in den stenographischen Bericht aufzunehmen. Im übrigen erfolgt mündliche Berichterstattung.

(2) Die Berichte müssen die Ansichten und den Antrag des federführenden Ausschusses sowie die Stellungnahme der Minderheit und der beteiligten Ausschüsse wiedergeben. Beteiligte Ausschüsse können keine Anträge an den Bundestag stellen.

(3) Der Bundestag kann neben mündlicher Berichterstattung einen schriftlichen Bericht eines Ausschusses verlangen und hierzu den Gegenstand zurückverweisen.

IX. Vorlagen, Anträge, große, kleine und mündliche Anfragen, Ersuchen, Petitionen und Ausschußberichte

§ 73

Einbringung

(1) Vorlagen erfolgen in schriftlicher Form an den Bundestag durch die Bundesregierung und den Bundesrat (§ 74 ff.).

(2) Anträge können, mit Ausnahme des Antrages nach § 101, nur von Abgeordneten eingebracht werden (§ 73 ff.).

(3) Große Anfragen an die Bundesregierung sind von mindestens 30 Abgeordneten zu unterzeichnen (§§ 103 bis 107).

(4) Kleine Anfragen an die Bundesregierung sind von mindestens soviel Mitgliedern des Bundestages zu unterzeichnen, als einer Fraktionsstärke entsprechen (§ 108).

(5) Mündliche Anfragen können von jedem Abgeordneten in der Fragestunde vorgebracht werden (§ 109).

(6) Ersuchen in Immunitätsangelegenheiten sind von dem Präsidenten unmittelbar an den zuständigen Ausschuß weiterzuleiten (§ 112).

(7) Petitionen gemäß Artikel 17 des Grundgesetzes können von jedem Staatsbürger eingebracht werden (§§ 110 bis 111).

§ 74

Behandlung

(1) Alle Vorlagen der Bundesregierung und des Bundesrates, die Anträge von Abgeordneten sowie Große und Kleine Anfragen und Ausschußberichte werden gedruckt und an die Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates und an die Bundesministerien verteilt.

(2) Regierungsvorlagen, die keiner Beschlußfassung bedürfen (Denkschriften, Nachweisungen und anderes), kann der Präsident, ohne sie auf die Tagesordnung zu setzen, mit Zustimmung des Bundestages einem Ausschuß überweisen.

§ 75

Beratungen

(1) Gesetzentwürfe, Haushaltsvorlagen, Verträge mit auswärtigen Staaten und ähnliche Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, werden in drei Beratungen, alle anderen Vorlagen und Anträge in einer Beratung erledigt.

(2) Die Beratungen beginnen im allgemeinen frühestens am dritten Tage nach Verteilung der Drucksache. Abweichungen hiervon bedürfen, wenn Einspruch erhoben wird, einer Zweidrittel-Mehrheit.

(3) Der Bundestag kann beschließen, die Beratung eines Gegenstandes bis zu vier Wochen auszusetzen. Eine weitere Aussetzung der Beratung ist nur mit Zustimmung der Antragsteller möglich. Der Antrag muß gedruckt vorliegen und auf der Tagesordnung stehen.

§ 76

Erste Beratung von Gesetzentwürfen

In der ersten Beratung findet eine Aussprache nach den vom Bundestag gebilligten Vorschlägen des Ältestenrates statt. Es werden nur die Grundsätze der Vorlagen besprochen. Die Besprechung kann nach einzelnen Abteilungen getrennt werden. Änderungsanträge zu Gesetzentwürfen sind nicht vor Schluß der ersten Beratung, zu Verträgen mit auswärtigen Staaten und ähnlichen Verträgen überhaupt nicht zulässig.

§ 77

Überweisung an einen Ausschuß

(1) Am Schluß der ersten Beratung kann der Gesetzentwurf einem Ausschuß überwiesen werden. Er kann nur in besonderen Fällen gleichzeitig mehreren Ausschüssen überwiesen werden, wobei der federführende Ausschuß zu bestimmen ist.

(2) Eine andere Abstimmung in der ersten Beratung findet nicht statt.

§ 78

Zweite Beratung von Gesetzentwürfen

(1) Die zweite Beratung beginnt im allgemeinen am zweiten Tage nach Schluß der ersten und wenn Ausschußberatungen vorausgegangen sind, frühestens am zweiten Tage nach Verteilung des Ausschußberichts. In der Regel findet keine allgemeine Besprechung statt, doch kann sie der Bundestag zulassen.

(2) Die Einzelbesprechung wird der Reihenfolge nach über jede selbständige Bestimmung und zuletzt über Einleitung und Überschrift eröffnet und geschlossen. Nach Schluß jeder Einzelbesprechung wird abgestimmt.

(3) Auf Beschluß des Bundestages kann die Reihenfolge geändert, die Besprechung über mehrere Einzelbestimmungen verbunden oder über Teile einer Einzelbestimmung oder über verschiedene Änderungsanträge zu demselben Gegenstand getrennt werden.

§ 79

Änderungsanträge zur zweiten Beratung

(1) Änderungen zu Gesetzentwürfen und Entschließungen können beantragt werden, solange die Besprechung des Gegenstandes, auf den sie sich beziehen, noch nicht abgeschlossen ist. Die Anträge müssen schriftlich abgefaßt sein und werden verlesen, wenn sie noch nicht gedruckt verteilt sind.

(2) Änderungsanträge bedürfen keiner Unterstützung. Anträge auf Annahme von Entschließungen müssen von mindestens soviel Mitgliedern unterstützt sein, als einer Fraktionsstärke entsprechen.

§ 80

Zurückverweisung an einen Ausschuß

Solange nicht die letzte Einzelabstimmung erledigt ist, kann die ganze oder teilweise Zurückverweisung an einen Ausschuß erfolgen. Die Zurückverweisung kann auch an einen anderen Ausschuß erfolgen. Ebenso können bereits erledigte Teile überwiesen werden.

§ 81

Abstimmung in der zweiten Beratung

Über mehrere oder alle Teile eines Gesetzentwurfes kann gemeinsam abgestimmt werden. Über Verträge mit auswärtigen Staaten und ähnliche Verträge (§ 75) wird im ganzen abgestimmt.

§ 82

Zusammenstellung der Änderungen

(1) Wurden in der zweiten Beratung Änderungen beschlossen, so läßt sie der Präsident neben dem Gesetzentwurf zusammenstellen.

(2) Die Beschlüsse der zweiten bilden die Grundlage der dritten Beratung.

(3) Sind in der zweiten Beratung alle Teile eines Gesetzentwurfes abgelehnt worden, so unterbleibt jede weitere Beratung und Abstimmung.

§ 83

Dritte Beratung von Gesetzentwürfen

Die dritte Beratung erfolgt frühestens

a) am zweiten Tage nach der Verteilung der in der zweiten Beratung gefaßten Beschlüsse, wenn Änderungen beschlossen sind oder

b) falls keine Änderungen des Gesetzentwurfes beschlossen sind, nach Schluß der zweiten Beratung.

Sie beginnt mit der allgemeinen Besprechung über die Grundsätze des Gesetzentwurfes. Die Einzelberatung schließt sich unmittelbar an.

§ 84

Änderungsanträge zur dritten Beratung

Änderungsanträge bedürfen der Unterstützung von soviel Mitgliedern, als einer Fraktionsstärke entsprechen.

§ 85

Wiederholung der Abstimmung

Sind in der einmaligen oder in der dritten Beratung Änderungsanträge angenommen worden, ehe sie gedruckt verteilt waren, so muß, wenn es beantragt wird, vor der Schlußabstimmung nochmals abgestimmt werden. Eine Besprechung findet nicht statt.

§ 86

Schlußabstimmung

Am Schluß der dritten Beratung wird über die Annahme oder Ablehnung des Gesetzentwurfes abgestimmt. Sind die Beschlüsse der zweiten Beratung unverändert geblieben, so folgt die Schlußabstimmung unmittelbar. Wurden Änderungen vorgenommen, so muß die Schlußabstimmung auf Antrag von soviel Mitgliedern, als einer Fraktionsstärke entsprechen, ausgesetzt werden, bis die Beschlüsse zusammengestellt und verteilt sind. Über Verträge mit auswärtigen Staaten und ähnliche Verträge findet keine besondere Schlußabstimmung statt.

§ 87

Abstimmung über Entschließungen zu Gesetzentwürfen

Über Entschließungen zu Gesetzentwürfen und Verträgen mit auswärtigen Staaten und ähnlichen Verträgen (§ 75) wird in der Regel nach der dritten Beratung abgestimmt.

§ 88

Einberufung des Vermittlungsausschusses

(1) Ist zu einem vom Bundestag verabschiedeten Gesetz die Zustimmung des Bundesrates erforderlich, so kann der Bundestag die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangen, wenn ihn die Haltung des Bundesrates dazu veranlaßt (Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes).

(2) Der Antrag bedarf einer Unterstützung von 30 Mitgliedern.

§ 89

Beratung von Vorschlägen des Vermittlungsausschusses

In Fällen des Artikels 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) regelt sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses.*)

---

*) Anmerkung. § 10 dieser Geschäftsordnung (Verfahren im Bundestag) lautet:

(1) Ein Einigungsvorschlag auf Änderung oder Aufhebung des vom Bundestag beschlossenen Gesetzes ist alsbald auf die Tagesordnung des Bundestages zu setzen. Ein vom Ausschuß bestimmtes Mitglied berichtet im Bundestag und im Bundesrat.

(2) Der Bundestag stimmt nur über den Einigungsvorschlag ab. Zu dem Vorschlag können vor der Abstimmung Erklärungen abgegeben werden. Ein anderer Antrag zur Sache ist nicht zulässig.

(3) Sieht der Einigungsvorschlag mehrere Änderungen des Gesetzesbeschlusses vor, so ist in ihm zu bestimmen, ob und inwieweit im Bundestag über Änderungen gemeinsam abzustimmen ist. Erfolgt eine Einzelabstimmung über mehrere Änderungen, so ist eine Schlußabstimmung über den Einigungsvorschlag im ganzen erforderlich.

§ 90

Einspruch des Bundesrates

Über den Einspruch des Bundesrates stimmt der Bundestag nach Artikel 77 Absatz 3 des Grundgesetzes ohne Aussprache ab. Vor der Abstimmung können lediglich Erklärungen abgegeben werden. Die Abstimmung erfolgt durch Zählung der Stimmen gemäß § 56, wenn nicht namentliche Abstimmung verlangt wird (§ 57).

§ 91

Kürzung der Fristen

(1) Die Fristen zwischen der ersten und zweiten Beratung können bei Feststellung der Tagesordnung verkürzt oder aufgehoben werden, andere Fristen nur, wenn nicht 10 anwesende Mitglieder widersprechen.

(2) Drei Beratungen eines Gesetzentwurfes können nur dann am gleichen Tag auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn nicht fünf anwesende Mitglieder widersprechen.

§ 92

Haushaltsvorlagen

Eine Abstimmung über Haushaltsvorlagen erfolgt erst nach Vorberatung in einem Ausschuß. Soweit der Bundestag nichts anderes beschließt, werden alle Haushaltsvorlagen dem Haushaltsausschuß zur Beratung überwiesen.

§ 93

Entschließungen zum Haushaltsplan

Über Entschließungen zum Haushaltsplan oder zu einzelnen Kapiteln desselben wird in der dritten Beratung abgestimmt.

§ 94

Finanzvorlagen

(1) Finanzvorlagen werden in der Regel vom Präsidenten des Bundestages nach Anhörung des Ältestenrats unmittelbar dem zuständigen Ausschuß und dem Haushaltsausschuß oder nur dem Haushaltsausschuß überwiesen.

(2) Finanzvorlagen sind alle Vorlagen der Bundesregierung, des Bundesrates und alle Anträge von Mitgliedern des Bundestages, die in der Hauptsache bestimmt oder in erheblichem Umfang geeignet sind, für die Gegenwart oder die Zukunft auf die öffentlichen Finanzen einzuwirken. Vorlagen in diesem Sinne sind solche, die den Bundeshaushalt, Einnahmen oder Ausgaben, das Vermögen, die Schulden oder Bürgschaften, die Steuern, Abgaben und Gebühren, sonstigen Aufwand für öffentliche Zwecke sowie Haushaltsrechnungen und Berichte des Rechnungshofes über alle diese Gegenstände betreffen. In Zweifelsfällen entscheidet der Präsident des Bundestages im Benehmen mit dem Ältestenrat endgültig, ob es sich um eine Finanzvorlage handelt.

(3) Ein Antrag von Mitgliedern des Bundestages, der eine Finanzvorlage zu einem bereits verabschiedeten Haushalt darstellt, und eine Ausgabenerhöhung oder Einnahmensenkung zur Folge hat, wird nur dann beraten, wenn er mit einem Ausgleichantrag zu ihrer Deckung verbunden ist. Zur Schätzung einer Einnahmenerhöhung oder Ausgabensenkung im Ausgleichsantrag ist die Bundesregierung vorher zu hören. Antrag und Ausgleichsantrag bilden für die Beratung und Abstimmung einen einheitlichen, nicht teilbaren Antrag.

(4) Anträge von Mitgliedern des Bundestages, die eine Finanzvorlage zu einem vorliegenden, aber noch nicht verabschiedeten oder zu einem noch nicht vorliegenden Haushalt darstellen, bedürfen keines Deckungsantrages. Sollen diese Anträge vor der Verabschiedung des Haushaltes durchgeführt werden, so ist zugleich über die Deckung zu beschließen. Dieses Beschlusses bedarf es nicht, wenn die Durchführung der Finanzvorlage im Rahmen der Verabschiedung des Haushaltsplanes gemäß Artikel 110 des Grundgesetzes erfolgt.

§ 95

Selbständige Anträge von Abgeordneten

(1) Selbständige Anträge von Abgeordneten des Bundestages müssen, soweit dies nicht durch die §§ 23—34 anderes geregelt ist, von mindestens soviel Mitgliedern unterschrieben sein, als einer Fraktionsstärke entsprechen und die Eingangsformel tragen „Der Bundestag wolle beschließen".

(2) Die Unterzeichner eines Antrages gelten als Antragsteller, soweit sie nicht als Unterstützer bezeichnet sind.

(3) Dem Erstunterzeichner eines Antrages ist für Ausschußsitzungen eine Einladung mit Tagesordnung zu übersenden, damit einer der Antragsteller in der Lage ist, den Antrag zu begründen und mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 96

Anträge nach Artikel 67 des Grundgesetzes

(1) Der Bundestag kann dem Bundeskanzler das Mißtrauen nur dadurch aussprechen, daß er mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt und den Bundespräsidenten ersucht, den Bundeskanzler zu entlassen.

(2) Der Antrag hierzu bedarf der Unterstützung von einem Viertel der Mitglieder des Bundestages und kann nur in der Weise gestellt werden, daß dem Bundestag ein namentlich benannter Kandidat als Nachfolger zur Wahl vorgeschlagen wird. Anträge, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, dürfen nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(3) Ein Nachfolger ist, auch wenn mehrere Wahlvorschläge gemacht sind, in einem Wahlgang mit verdeckten Stimmzetteln zu wählen. Er ist nur dann gewählt, wenn er die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages auf sich vereinigt.

(4) Zwischen dem Antrag und der Wahl müssen achtundvierzig Stunden liegen.

§ 97

Beratung von Anträgen

(1) Anträge, die keinen Gesetzentwurf enthalten, werden sofort beraten oder ohne Beratung an einen Ausschuß überwiesen.

(2) Auch wenn Anträge nicht gedruckt vorliegen oder nicht auf der Tagesordnung stehen, kann darüber abgestimmt werden, wenn nicht fünf Mitglieder widersprechen.

(3) Wird in die Beratung eingetreten, so erhält ein Antragsteller zur Begründung das Wort. Enthält der Antrag einen Gesetzentwurf, dann schließt sich an die Begründung die erste Beratung an. Einem der Antragsteller steht das Schlußwort zu.

§ 98

Änderungsanträge

Änderungsanträge zu Anträgen, die keinen Gesetzentwurf enthalten, müssen von soviel Mitgliedern, als einer Fraktionsstärke entsprechen, unterstützt werden. Ein zurückgezogener Antrag kann unter gleichen Voraussetzungen wieder aufgenommen werden. Im übrigen gelten für Anträge sinngemäß die Vorschriften für Gesetzesvorlangen.

§ 99

Vorlagen der Bundesregierung und des Bundesrates

Vorlagen der Bundesregierung und des Bundesrates sind stets wie Gesetzentwürfe zu behandeln. Mit Zustimmung der Bundesregierung oder des Bundesrates kann das abgekürzte Verfahren der einmaligen Beratung beschlossen werden, wenn es sich nicht um einen Gesetzentwurf handelt.

§ 100

Dringliche Gesetzesvorlagen der Bundesregierung nach Artikel 81 des Grundgesetzes

(1) Gesetzesvorlagen der Bundesregierung, die im Rahmen des Artikels 81 des Grundgesetzes von der Bundesregierung als dringlich bezeichnet oder nach Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes dem Bundestag erneut vorgelegt sind, müssen auf Verlangen der Bundesregierung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Absetzen von der Tagesordnung ist nur einmal möglich.

(2) Die Gesetzesvorlage gilt auch dann als abgelehnt, wenn zweimal in der zweiten oder dritten Beratung bei einer Einzel- oder Schlußabstimmung wegen Beschlußunfähigkeit ergebnislos abgestimmt worden ist.

§ 101

Vertrauensantrag des Bundeskanzlers

(1) Über den Antrag des Bundeskanzlers nach Artikel 68 des Grundgesetzes, ihm das Vertrauen auszusprechen, kann erst nach achtundvierzig Stunden abgestimmt werden.

(2) Findet der Antrag nicht die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages, dann kann der Bundestag binnen 21 Tagen auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder des Bundestages gemäß § 96 Absatz 3 einen anderen Bundeskanzler wählen.

§ 102

Anträge auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses

Anträge auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes können nur beraten werden, wenn sie auf die Tageordnung gesetzt sind.

§ 103

Große Anfragen

Große Anfragen an die Bundesregierung sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Sie müssen kurz und bestimmt gefaßt und von 30 Mitgliedern unterzeichnet sein. Die Unterzeichner gelten als Interpellanten, soweit sie nicht als Unterstützer gekennzeichnet sind. Der Großen Anfrage können kurze Erwägungsgründe beigefügt werden.

§ 104

Beantwortung und Besprechung von Großen Anfragen

Der Präsident teilt der Bundesregierung die Große Anfrage mit und fordert schriftlich zur Erklärung auf, ob und wann sie antworten werde. Erklärt sich die Bundesregierung zur Beantwortung in einer bestimmten Sitzung bereit, so wird die Große Anfrage auf die Tagesordnung dieser Sitzung gesetzt. Einer der Anfragenden erhält vor der Beantwortung das Wort zur Begründung. An die Antwort schließt sich unmittelbar die Besprechung an, wenn 30 anwesende Mitglieder sie verlangen.

§ 105

Anträge zu Großen Anfragen

Wird bei der Besprechung ein Antrag gestellt, so muß er von 30 anwesenden Mitgliedern unterstützt werden. Zu seiner Prüfung kann dieser Antrag einem Ausschuß überwiesen oder die Abstimmung auf den nächsten Sitzungstag verschoben werden.

§ 106

Ablehnung der Beantwortung

Lehnt die Bundesregierung überhaupt oder für die nächsten zwei Wochen die Beantwortung der Großen Anfrage ab, so kann der Bundestag die Große Anfrage zur Besprechung auf die Tagesordnung setzen. Die Besprechung muß erfolgen, wenn sich mindestens 30 Abgeordnete dafür aussprechen. Vor der Besprechung erhält einer der Anfragenden das Wort zur Begründung.

§ 107

Beschränkung der Verhandlung über Große Anfragen

Gehen Große Anfragen so zahlreich ein, daß sie die ordnungsmäßige Erledigung der Geschäfte gefährden, so kann der Bundestag zeitweilig die Verhandlungen darüber auf einen bestimmten wöchentlichen Sitzungstag beschränken. Auch in diesem Falle kann der Bundestag die Verhandlung über einzelne Große Anfragen an einem anderen Sitzungstag beschließen.

§ 108

Kleine Anfragen

(1) Soviel Mitglieder des Bundestages, als einer Fraktionsstärke entsprechen, können von der Bundesregierung Auskunft über bestimmt bezeichnete Tatsachen in Kleinen Anfragen verlangen. Die Fragen sind dem Präsidenten kurz und sachlich begründet, schriftlich einzureichen. Fragen, die gegen diese Bestimmung verstoßen, hat der Präsident zurückzuweisen.

(2) Der Präsident setzt die zugelassenen Fragen auf die Tagesordnung, sobald die Bundesregierung zur Beantwortung bereit ist. Ist der Abgeordnete mit der schriftlichen Beantwortung nicht zufrieden, oder erfolgt keine Beantwortung innerhalb von 14 Tagen, so kann er seine Frage in der Fragestunde erneut vorbringen.

§ 109

Mündliche Anfragen — Fragestunde

Jeder Abgeordnete ist berechtigt, kurze mündliche Anfragen an die Bundesregierung zu richten. Hierzu soll je nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, eine Stunde eines vom Ältestenrat vorzuschlagenden Sitzungstages zur Verfügung stehen. Der Gegenstand der mündlichen Anfrage soll vorher dem zuständigen Bundesminister mitgeteilt werden. Die Antwort der Bundesregierung ist ohne weitere Besprechung zur Kenntnis zu nehmen.

§ 110

Petitionen

(1) Die Registrierung aller Petitionen erfolgt durch das zuständige Büro des Bundestages. Der Präsident überweist die Petitionen dem Petitionsausschuß oder den zuständigen Fachausschüssen. Der Petitionsausschuß unterrichtet sich laufend über die Erledigung der den Fachausschüssen überwiesenen Petitionen. Petitionen können nachträglich an einen anderen Ausschuß überwiesen werden.

(2) Abgeordnete, die eine Petition überreichen, sind auf ihr Verlangen zur Ausschußverhandlung mit beratender Stimme zuzuziehen.

§ 111

Ausschußberichte über Petitionen

(1) Ausschußberichte über Petitionen werden dem Bundestag mindestens einmal im Monat in einer Sammelübersicht vorgelegt. Darüber hinaus erstattet der Petitionsausschuß dem Plenum vierteljährlich einen mündlichen Bericht über seine Tätigkeit.

(2) Die Berichte der Ausschüsse über Petitionen müssen mit einem Antrag schließen, der in der Regel lautet:

a) die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung, zur Erwägung, als Material oder zur Kenntnisnahme zu überweisen,
b) sie durch Beschluß über einen anderen Gegenstand für erledigt zu erklären,
c) die Petition durch die Erklärung der Regierung als erledigt anzusehen,
d) über sie zur Tagesordnung überzugehen,
e) sie als ungeeignet zur Beratung im Bundestag zu erklären.

(3) Die Übersichten werden gedruckt verteilt und auf die Tagesordnung gesetzt, besprochen aber nur, wenn es beschlossen wird.

(4) Den Einsendern wird die Art der Erledigung ihrer Petition durch den Präsidenten oder einen Beauftragten mitgeteilt. Diese Mitteilung soll möglichst mit Gründen versehen sein.

§ 112

Immunitätsangelegenheiten

(1) Ersuchen in Immunitätsangelegenheiten sind vom Präsidenten unmittelbar an den Ausschuß für Geschäftsordnung und Immunität weiterzuleiten.

(2) Dieser hat Grundsätze über die Behandlung von Ersuchen auf Aufhebung der Immunität von Abgeordneten des Bundestages aufzustellen und diese Grundsätze zum Ausgangspunkt seiner in Einzelfällen zu erarbeitenden Anträge an den Bundestag zu machen.

X. Auskunft der Bundesregierung über die Ausführung von Bundestagsbeschlüssen

§ 113

Auskunftserteilung durch die Bundesregierung

(1) Die Bundesregierung gibt dem Bundestag über die Ausführung seiner Beschlüsse schriftlich Auskunft. Ist die Ausführung der Beschlüsse in angemessener Frist nicht möglich, dann erstattet die Bundesregierung einen Zwischenbericht.

(2) Der Bundestag kann die Auskunft binnen einer von ihm zu bestimmenden Frist verlangen.

§ 114

Bemerkungen zur Auskunft der Bundesregierung

(1) Binnen zwei Wochen nach der Verteilung der Drucksachen kann beanstandet werden, daß die Auskunft unvollständig ist oder bestimmt bezeichnete Beschlüsse nicht erledigt seien.

(2) Die Bemerkungen teilt der Präsident zur schriftlichen Beantwortung der Bundesregierung mit.

(3) Die Antworten werden den Unterzeichnern der Bemerkungen bekanntgegeben. Sie werden auf die Tagesordnung gesetzt, wenn es 30 Abgeordnete binnen einer Woche, nachdem die Antwort bekanntgegeben ist, schriftlich verlangen. Antwortet die Bundesregierung nicht binnen vier Wochen, so können 30 Mitglieder innerhalb einer weiteren Woche schriftlich verlangen, daß die Bemerkungen auf die Tagesordnung kommen. Bei ihrer Besprechung können Anträge zur Sache gestellt werden.

XI. Beurkundung und Vollzug der Beschlüsse des Bundestages

§ 115

Sitzungsbericht

(1) Über jede Sitzung wird ein stenographischer Bericht angefertigt.

(2) Die Sitzungsberichte werden an die Abgeordneten verteilt.

(3) Alle anderen Aufnahmen der Verhandlungen des Bundestages, z. B. Tonbandaufnahmen, sind nach Weisung des Präsidenten in einem Archiv niederzulegen.

§ 116

Prüfung der Niederschrift durch den Redner

Jeder Redner erhält eine Niederschrift seiner Rede, die nach Prüfung innerhalb der festgesetzten Frist zurückzugeben ist. Erfolgt keine fristgerechte Rückgabe, dann wird die Niederschrift in Druck gegeben. Niederschriften von Reden dürfen vor ihrer Prüfung durch den Redner einem anderen als dem Präsidenten nur mit Zustimmung des Redners zur Einsicht überlassen werden.

§ 117

Berichtigung der Niederschrift

(1) Die Berichtigung darf den Sinn der Rede oder ihrer einzelnen Teile nicht ändern. Wird die Berichtigung beanstandet und keine Verständigung mit dem Redner erzielt, so ist die Entscheidung des amtierenden Präsidenten einzuholen.

(2) Der Präsident kann alle Beweismittel heranziehen.

§ 118

Niederschrift von Zwischenrufen

(1) Ein Zwischenruf, der im stenographischen Bericht festgestellt worden ist, bleibt Bestandteil des stenographischen Berichts, es sei denn, daß mit Zustimmung des Präsidenten und der Beteiligten eine Streichung erfolgt.

(2) Ist der Zwischenruf dem Präsidenten entgangen, dann kann der Präsident ihn in der nächsten Sitzung erwähnen und gegebenenfalls rügen.

§ 119

Beurkundung der Beschlüsse

(1) Der Präsident vollzieht die Protokollierung der Beschlüsse mit den diensttuenden Schriftführern. Das Protokoll liegt während der nächsten Sitzung zur Einsicht auf und gilt als genehmigt, wenn bis zum Schluß dieser Sitzung kein Einspruch erhoben wird.

(2) Das Protokoll enthält außer den Beschlüssen die amtlichen Anzeigen des Präsidenten und die Anfragen mit der Feststellung ihrer Beantwortung.

§ 120

Einspruch gegen das Protokoll

Wird das Protokoll beanstandet und der Einspruch nicht durch die Erklärung der Schriftführer behoben, so befragt der Präsident den Bundestag. Wird der Einspruch für begründet erachtet, so ist die neue Fassung der beanstandeten Stelle noch während der Sitzung vorzulegen.

§ 121

Übersendung beschlossener Gesetze

Beschlossene Gesetze übersendet der Präsident dem Bundeskanzler, dem zuständigen Bundesminister sowie dem Bundesrat.

§ 122

Fristenberechnung

(1) Bei Fristen wird der Tag der Verteilung der Drucksache nicht eingerechnet.

(2) Die Fristen gelten auch dann als gewahrt, wenn infolge technischer Schwierigkeiten oder aus zufälligen Gründen einzelne Abgeordnete eine Drucksache erst nach der allgemeinen Verteilung erhalten.

§ 123

Wahrung der Frist

Bei Berechnung einer Frist, innerhalb deren eine Erklärung gegenüber dem Bundestag abzugeben oder eine Leistung zu bewirken ist, wird der Tag, an dem die Erklärung oder Leistung erfolgt, nicht mitgerechnet. Ist danach die Erklärung oder Leistung an einem Sonntag oder einem am Sitz des Bundestages gesetzlich anerkannten Feiertag zu bewirken, so tritt an dessen Stelle der nächstfolgende Werktag. Die Erklärung oder Leistung ist während der üblichen Dienststunden, spätestens aber um 18.00 Uhr zu bewirken.

§ 124

Unerledigte Gegenstände

Am Ende der Wahlperiode oder im Falle der Auflösung des Bundestages gelten alle Vorlagen, Anträge, Große und Kleine Anfragen mit Ausnahme der Petitionen als erledigt.

XII. Abweichungen und Auslegung der Geschäftsordnung

§ 125

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Abweichungen von den Vorschriften der Geschäftsordnung können im einzelnen Fall mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Bundestages beschlossen werden, wenn die Bestimmungen des Grundgesetzes dem nicht entgegenstehen.

§ 126

Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall

Während einer Sitzung auftauchende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Präsident.

§ 127

Grundsätzliche Auslegung der Geschäftsordnung

Eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Auslegung einer Vorschrift der Geschäftsordnung kann nur der Bundestag nach Prüfung durch den Geschäftsordnungsausschuß beschließen.

§ 128

Rechte des Ausschusses für Geschäftsordnung und Immunität

Der Ausschuß für Geschäftsordnung und Immunität kann Fragen, die sich auf die Geschäftsführung des Bundestages und der Ausschüsse sowie auf die Würde des Hauses beziehen, erörtern und dem Bundestag oder dem Präsidenten darüber Vorschläge machen.

XIII. Bundestagsvertretung zwischen zwei Wahlperioden

§ 129

Fortführung der Geschäfte des Bundestages

(1) Das Präsidium führt bis zum Zusammentreten eines neuen Bundestages seine Geschäfte fort.

(2) Die Rechte des Bundestages werden im übrigen durch den Ausschuß nach Artikel 45 des Grundgesetzes wahrgenommen.

XIV. Inkrafttreten der Geschäftsordnung

§ 130

Inkrafttreten

(1) Die Geschäftsordnung tritt mit der Annahme durch den Bundestag in Kraft.

(2) Die zur Durchführung der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung erforderlichen Beschlüsse (vgl. z. B. Abschnitt IV u. § 60 Abs. 1) sollen binnen 6 Wochen nach Inkrafttreten dieser Geschätfsordnung gefaßt werden.

Bonn, den 7. September 1951

Der Ausschuß für Geschäftsordnung und Immunität

Ritzel
Vorsitzender und Berichterstatter

Sassnick, Kahn, Gengler, Dr. Mende, Ewers
Mitberichterstatter